

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und  
Verbraucherschutz

## Wortprotokoll der 99. Sitzung

### Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 17. Juni 2020, 14:05 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Heribert Hirte, MdB, und  
Ingo Wellenreuther, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 8

a) Gesetzentwurf des Bundesrates

### Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

BT-Drucksache 19/17035

#### Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

#### Berichterstatter/in:

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Stephan Brandner [AfD]

Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – Gesetz zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft**

**BT-Drucksache 19/15785**

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Zu Unrecht Inhaftierte angemessen entschädigen**

**BT-Drucksache 19/17744**

- d) Antrag der Abgeordneten Friedrich Straetmanns, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Gerechte Haftentschädigung für alle**

**BT-Drucksache 19/17108**

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Berichterstatter/in:**

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]  
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]  
Abg. Stephan Brandner [AfD]  
Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]  
Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]  
Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Berichterstatter/in:**

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]  
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]  
Abg. Stephan Brandner [AfD]  
Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]  
Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]  
Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

**Berichterstatter/in:**

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]  
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]  
Abg. Stephan Brandner [AfD]  
Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]  
Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]  
Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



**Teilnehmende Abgeordnete** Seite 4

**Sprechregister Abgeordnete** Seite 6

**Sprechregister Sachverständige** Seite 7

**Anlagen:**  
**Stellungnahmen der Sachverständigen** Seite 23

**Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter-schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter-schrift</b>
CDU/CSU	Heil, Mechthild Heveling, Ansgar Hirte, Dr. Heribert Hoffmann, Alexander Jung, Ingmar Lehrieder, Paul Luczak, Dr. Jan-Marco Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Sensburg, Dr. Patrick Steineke, Sebastian Thies, Hans-Jürgen Ullrich, Dr. Volker Warken, Nina Wellenreuther, Ingo	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Frei, Thorsten Gutting, Olav Hauer, Matthias Launert, Dr. Silke Lindholz, Andrea Maag, Karin Middelberg, Dr. Mathias Nicolaisen, Petra Noll, Michaela Oellers, Wilfried Schipanski, Tankred Throm, Alexander Vries, Kees de Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Dilcher, Esther Fechner, Dr. Johannes Groß, Michael Lauterbach, Prof. Dr. Karl Post, Florian Rawert, Mechthild Scheer, Dr. Nina Steffen, Sonja Amalie	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias Müller, Bettina Nissen, Ulli Özdemir (Duisburg), Mahmut Rix, Sönke Schieder, Marianne Vogt, Ute Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Maier, Jens Maier, Dr. Lothar Peterka, Tobias Matthias Reusch, Roman Johannes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried Hartwig, Dr. Roland Haug, Jochen Seitz, Thomas Storch, Beatrix von Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco Helling-Plahr, Katrin Martens, Dr. Jürgen Müller-Böhm, Roman Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Fricke, Otto Ihnen, Ulla Schinnenburg, Dr. Wieland Skudelny, Judith Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Akulut, Gökyay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter-schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter-schrift</b>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



## Sprechregister Abgeordnete

	Seite
<b>Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>13, 16, 21</b>
<b>Stephan Brandner (AfD)</b>	<b>20</b>
<b>Dr. Johannes Fechner (SPD)</b>	<b>13</b>
<b>Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)</b>	<b>8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19</b>
<b>Axel Müller (CDU/CSU)</b>	<b>15, 19</b>
<b>Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)</b>	<b>13, 16, 21</b>
<b>Ingo Wellenreuther (CDU/CSU)</b>	<b>19, 20, 21, 22</b>
<b>Katharina Willkomm (FDP)</b>	<b>13</b>



## Sprechregister Sachverständige

	Seite
<b>Stefan Conen</b> Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied im Strafrechtsausschuss, Rechtsanwalt	<b>8, 15, 16</b>
<b>Prof. Dr. Axel Dessecker</b> Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden Stellvertretender Direktor	<b>9</b>
<b>Dr. Iris-Maria Killinger</b> Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Hamburg	<b>10, 14, 17</b>
<b>Prof. Dr. Bernd Müssig</b> Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied im Strafrechtsausschuss, Rechtsanwalt	<b>10, 14, 18</b>
<b>Simon Pschorr</b> Staatsanwaltschaft Konstanz – Dezernat 21 Staatsanwalt	<b>11, 14, 18</b>
<b>Dr. Bernhard Joachim Scholz</b> Deutscher Richterbund e. V., Berlin Mitglied des Präsidiums Richter am Bundessozialgericht	<b>12, 18, 20, 22</b>



Der stellvertretende Vorsitzende **Dr. Heribert Hirte**

**Hirte:** Ich eröffne die 99. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu einer öffentlichen Anhörung. Ich begrüße die schon anwesenden Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie, die Sachverständigen, und ich begrüße die Vertreterinnen und den Vertreter der Bundesregierung zu meiner linken Seite.

Eigentlich war vorgesehen, dass ich nun die Zuhörerinnen und Zuhörer in dem zugeschalteten Saal begrüße. Aufgrund technischer Probleme funktioniert die Zuschaltung jedoch gerade nicht. Die Zuhörerinnen und Zuhörer werden daher jetzt in unserem Saal auf der Tribüne untergebracht. Das geschieht gerade, so dass gleich auch die Öffentlichkeit der Sitzung hergestellt ist.

Gegenstand der heutigen Anhörung sind Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Fraktion der AfD sowie Anträge der Fraktionen FDP und DIE LINKE. zur Entschädigung bei Strafverfolgungsmaßnahmen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, den Entschädigungsbetrag für immaterielle Schäden auf 75 Euro pro Hafttag zu erhöhen. Die Fraktion der AfD will den entsprechenden Entschädigungsanspruch auf 100 Euro und, falls die Freiheit länger als ein Jahr entzogen wurde, auf 200 Euro pro Hafttag erhöhen. Die Fraktionen FDP und DIE LINKE. fordern mit ihren Anträgen die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes für eine angemessene Entschädigung der Betroffenen auf, mit dem die Tagespauschale auf mindestens 150 Euro erhöht werden soll.

Einige Hinweise zum Ablauf: Sie, die Sachverständigen, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch – heute also mit Herrn Conen. Und an die Sachverständigen die Bitte, nicht länger als vier Minuten zu sprechen. Im Saal läuft dort oben eine Uhr, und zwar rückwärts. Zeigt die Anzeige rot, sind die vier Minuten abgelaufen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließen sich mehrere Fragerunden an, je nachdem wie viele Fragen es gibt. Meine Kolleginnen und Kollegen dürfen höchstens zwei Fragen stellen, also je eine Frage an zwei unterschiedliche Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Die Sachverständigen werden dann in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge ihre Antworten geben

– bitte auch kurz. In der zweiten Fragerunde werden die Sachverständigen wieder in alphabetischer Reihenfolge antworten. Die Anhörung – so viel noch zum Grundsätzlichen – ist öffentlich. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Rein vorsorglich möchte ich noch darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht bzw. Strafrecht geahndet werden können. Ein Hinweis noch in eigener Sache: Um 15.00 Uhr muss ich in den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union wechseln, weil dort Herr Dr. Weidmann zum Thema „EZB-Urteil“ zugeschaltet wird. Dann wird der Kollege Wellenreuther mich hier in der Funktion des Vorsitzenden vertreten. Nur damit Sie verstehen, warum ich dann sozusagen grußlos den Saal verlassen werde. Soviel zur Einführung. Herr Conen, Sie haben als Erster das Wort und beginnen mit Ihrer Eingangsstellungnahme. Bitte schön.

**SV Stefan Conen:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender, werte Damen und Herren, dass ich hier sprechen kann. Ich spreche für den Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Wir hatten auch schon früher eine Stellungnahme abgegeben, als einzelne Länder vorgeschlagen haben, die Pauschale von 25 Euro auf 50 Euro zu erhöhen. Die jetzigen Vorschläge gehen in die richtige Richtung. Es ist aber ein ganz grundsätzliches Problem und es ist keine rechtstaatliche Zierde, wie die Haftentschädigung in der Bundesrepublik Deutschland ausgestaltet ist. Man muss sich vor Augen führen, dass die 25 Euro auf einer Erhöhung basieren, die – meine ich – 2009 kam. Davor redeten wir von 11 Euro pro Tag. Warum ist diese Höhe nicht hinnehmbar? Da gibt es meines Erachtens zwei Begründungsstränge, die man sich vergegenwärtigen muss. Zum einen handelt es sich bei den Menschen, die hier zu entschädigen sind, um Menschen, die zu Unrecht in Haft gesessen haben. Das mag Untersuchungshaft gewesen sein, das mag Strahaft gewesen sein. In jedem Falle ist das eine Freiheitsentziehung, die mit einer ungeheuren Stigmatisierung – und darum geht es ja bei der immateriellen Entschädigung – verbunden ist. Gerade heute, in



medialen Zeiten, noch viel mehr als früher, wo es eigentlich nur ganz wenige Verfahren gibt, wo Sie sich nicht irgendwo durchklicken und die Leute finden können. Die Entschädigung, die wir den Menschen, die zu Unrecht in Haft gesessen haben, gegenwärtig zuteilwerden lassen, ist verglichen mit dem, was wir sonst in unserer Rechtsordnung kennen, schlechterdings ein Witz. Für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit – sprich, wenn mein Flieger nicht geht, wenn ich meinen Urlaub nicht antreten kann – hat die Rechtsprechung einen pauschalierten Satz von 75 Euro angenommen. Für eine Situation, in der ich nicht in meiner Freiheit beschränkt bin, sondern für einen Urlaub, den ich nicht antreten kann, wo ich schlicht nicht im Urlaub bin. Wenn man das als Marschroute nimmt und damit vergleicht, wo der Staat selbst handelt – und das ist der zweite Punkt: Hier geht es ja darum, dass nicht aufgrund rechtswidrigen Handelns Privater, noch nicht einmal aufgrund rechtswidrigen Handelns überhaupt, sondern aufgrund des Sonderopfers, im Interesse der Allgemeinheit staatlich angeordnete Haft zu erdulden, zu entschädigen ist. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Justiz in den letzten Jahren auf Seiten der Opferhilfe ausgestattet worden ist – psychosoziale Prozessbegleiter, Nebenklageerweiterung, alles Mögliche –, muss man sagen, dass die Justiz – und damit der Staat – die Justizopfer nicht alleine lassen und viel geringer entschädigen kann. Es kommt eines hinzu: Im Wertekanon des Grundgesetzes halten wir die Freiheit hoch als höchstes Gut. Wenn wir das ernst meinen, dann kann man nicht mit der kleinsten Münze, die wir haben – auch im innereuropäischen Vergleich sind wir da sehr weit hinten –, Menschen, die zu Unrecht in Haft gesessen haben, so billig entschädigen. Und es wird noch billiger, als es mit den 25 Euro im Gesetz steht. Es kommt hinzu, dass es eine Vorteilsausgleichung nach den RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) gibt – sprich, dass den Leuten, die ihre Haftentschädigung geltend machen, teilweise – das kommt auf die Länderverwaltung an – auch noch Kost und Logis als Vorteil wegen vermeintlich ersparter Aufwendungen während der Haft abgezogen wird. Das ist zynisch und eines Rechtsstaats – meinen wir – nicht würdig. Danke.

**SV Prof. Dr. Axel Dessecker:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung und freue mich, dass diese Anhörung doch noch stattfinden kann. Es ist in der Tat an der Zeit, dass man sich wieder einmal rechtspolitisch mit der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen beschäftigt. Wenn man die Entwürfe und Anträge liest, bekommt man den Eindruck, dass es hauptsächlich um die pauschalierte Entschädigung in Höhe von bisher 25 Euro pro Hafttag für immaterielle Schäden geht. 25 Euro am Tag sind in der Tat nicht angemessen und ich denke, darüber besteht Einigkeit. Das freut mich. Was nach dieser Übereinstimmung zu erwarten ist, ist eine baldige deutliche Erhöhung. Ich habe in der Schriftfassung meiner Stellungnahme den Vorschlag gemacht, man könnte auch darüber nachdenken, das rückwirkend auszugestalten, im Hinblick darauf, dass die Beratungen darüber ja schon einige Zeit andauern. Was mir etwas weniger wichtig ist, ist die tatsächliche Höhe, die letztlich im Gesetz stehen wird. Es ist schon klar, dass dieser Betrag eine hohe symbolische Bedeutung hat, aber ich denke, es ist ein bisschen zweitrangig, wenn nur klar ist, dass die Erhöhung auf ein Mehrfaches des bisherigen Betrags hinausgehen wird. Es ist schwierig, zwingend zu begründen, ob das nun 100 Euro sein sollen oder 150 Euro oder nur 75 Euro. Ich möchte noch auf etwas Zweites aufmerksam machen, denn die Frage der Strafverfolgungsentschädigung bezieht sich ja keineswegs nur darauf, wie hoch eine solche pauschalierte Entschädigung sein kann. Es geht noch um viel mehr, als um diesen § 7 Absatz 3 Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), der keineswegs das ganze Gesetz bildet. Ich denke, es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz insgesamt reformbedürftig ist. Es ist nicht gerade neu. Es hat – wenn Sie sich jemals damit beschäftigt haben, wissen Sie das – eine längere Vorgeschichte, seit dem preußischen Recht. Aber wenn man das liest, hat man immer noch den Eindruck, es handelt sich um einen unwichtigen Randbereich des Strafrechts. Die Personen, die zu Unrecht inhaftiert waren und dann plötzlich freigelassen wurden, werden das nicht so sehen. Wir haben ja in Wiesbaden bei der KrimZ (Kriminologische Zentralstelle) eine empirische Untersuchung gemacht, die sicher nicht alles



hergibt, was man zu diesem Gesetz rechtspolitisch bemerken kann. Aber sie hat immerhin den Vorteil, dass sie die Sichtweisen der Personen, die in der Tat sagen konnten, dass sie zu Unrecht inhaftiert waren, unmittelbar wiedergegeben hat. Nicht alles, was solche Personen dann vorschlagen – und diese werden sich auch nicht unbedingt mit den Details rechtlicher Regelungen auseinandersetzen –, ist unmittelbar in einer Reform umsetzbar. Es wäre aber sehr erfreulich, wenn man sich nicht nur heute mit der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtspolitisch beschäftigen würde, sondern auch auf längere Sicht einen Reformentwurf in Aussicht nehmen würde. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dessecker. Als Nächste hat das Wort Frau Killinger. Bitte schön.

SVe **Dr. Iris-Maria Killinger**: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Gesetzentwurf des Bundesrates, der von der Bundesregierung unterstützt wird, sieht ebenso wie die Anträge der Oppositionsparteien eine Erhöhung der in § 7 Absatz 3 StrEG bestimmten Haftentschädigung vor. Dieser grundsätzliche Konsens quer über das politische Spektrum hinweg zeigt – was auch in der öffentlichen Meinung vollkommen unbestritten ist –, dass der seit 2009 geltende Betrag von 25 Euro pro Tag der letztlich zu Unrecht vollstreckten Untersuchungshaft unangemessen niedrig ist. Jede Erhöhung, und daher auch die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Erhöhung auf das Dreifache, auf 75 Euro pro Tag der Freiheitsentziehung, ist daher zu begrüßen. Auch die Beibehaltung der Tagespauschale ist zu begrüßen. Diese klare gesetzgeberische Lösung bietet allen Beteiligten Rechtssicherheit, gerichtliche Streitigkeiten über die Höhe der immateriellen Entschädigungen werden vermieden. Einen ausreichenden Ausgleich für die erlittene Freiheitsentziehung stellt die Tagespauschale von 75 Euro aber nicht dar. Zutreffend wird in den Anträgen der Oppositionsparteien darauf hingewiesen, dass die existenzbedrohenden und sonstigen Auswirkungen eines Freiheitsentzuges deutlich höhere Pauschalbeträge erfordern. Angesichts der überragenden Bedeutung des Freiheitsgrundrechts ist dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf staffelweise Erhöhung auf bis zu

250 Euro uneingeschränkt zuzustimmen. Nicht nur werden diese Summen dem Freiheitsentzug am ehesten gerecht, sondern es steht auch zu erwarten, dass die Entschädigungshöhe zur Disziplinierung der Hafrichter beiträgt und letztlich zu kürzerer Untersuchungshaftdauer führen wird oder jedenfalls kann. Es ist ein Jahrzehntaltes und vielfach kritisches Problem, dass Haftentscheidungen nicht selten mit zu leichter Hand gefällt werden. Die zu generalklauselartige Vorschrift des § 112 StPO (Strafprozessordnung) ermöglicht es den Gerichten, Untersuchungshaft teilweise jahrelang zu verhängen. Der Strafverteidiger spricht von „U-Haft schafft Rechtskraft“. Eine Haftrechtsreform, in der die Vollstreckung von Untersuchungshaft, wie beispielsweise in Österreich, an konkrete Voraussetzungen sowie Fristen gebunden ist, steht derzeit aus. Hohe Entschädigungssummen dürfen aber jedenfalls indirekt dazu beitragen, die Dauer von Untersuchungshaft zu verkürzen, da den Gerichten vor Augen geführt wird, welche fiskalischen Konsequenzen ihre Entscheidungen haben können. Denkbar ist, dass eine höhere Haftentschädigung, wie in der Drucksache 19/17108 vorgeschlagen, zu einer Verkürzung der Haftzeiten führen wird und daher der fiskalische Mehraufwand ausgeglichen wird. Der Entwurf des Bundesrates beschränkt sich auf eine Erhöhung der Entschädigung aus § 7 Absatz 3 StrEG. Dies ist bedauerlich – das haben auch schon meine Vorredner bedauert –, denn geboten sind letztlich eine Reform des Entschädigungsrechts im Strafverfahren insgesamt bzw. des Staatshaftungsrechts sowie eine Präzisierung der Voraussetzungen für die Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft. Zu Recht fordert die Fraktion DIE LINKE. eine Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens, die den Zugang aller und nicht lediglich der vermögenden Betroffenen zu ihren Rechten ermöglicht. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Killinger. Als Nächster hat Herr Müßig das Wort.

SV **Prof. Dr. Bernd Müßig**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Einladung. Meine Damen und Herren, Recht ist Menschenwerk und Menschen können irren. Das sind die menschlichen Konstitutionsbedingungen, unter denen Recht entsteht. Deshalb muss der



Rechtsstaat selbstkritisch sein, er darf aber auch selbstbewusst sein als menschlicher und humarer Rechtsstaat. Das sind die Koordinaten, in deren Rahmen die Frage der Haftentschädigung zu entscheiden ist. Wenn man diese Koordinaten nimmt, dann gibt es drei Brennpunkte mit Handlungsbedarf. Erstens, die Anhebung der Tagespauschale für den immateriellen Schadensersatz, zweitens strukturelle Defizite bei der Geltendmachung und Durchsetzung des materiellen Schadenersatzanspruches und drittens Rehabilitation und Reintegration, die bisher vollkommen ausgefallen sind. Zum immateriellen Schadensersatz haben der Kollege Conen und auch die anderen alle gesprochen, dazu brauche ich nichts weiter zu sagen. Ich will Sie auf die beiden anderen Punkte aufmerksam machen, auf die strukturellen Defizite und die Rehabilitation. Die strukturellen Defizite betreffen einerseits die Beweislastregelung und andererseits den Vorteilsausgleich. Das hört sich jetzt nach bürokratischer Technik an, ist aber eine sehr frustrierende Realität und Praxis für die Betroffenen. Die Betroffenen sehen sich auf allgemeine zivilverfahrensrechtliche Darlegungs- und Beweislastregelungen zurückgeworfen. Das heißt, die Betroffenen müssen den Schaden beweisen und sie müssen die Ursächlichkeit beweisen. Unter Bürgern als Gleichen sind diese Regelungen vollkommen angemessen, aber diese abstrakte Gleichstellung liegt hier nicht vor. Wir agieren in einem Sonderverhältnis, in dem Herrschaftsverhältnis zwischen Staat und Bürger. In dieser Sonderkonstellation sind eine Abweichung von den allgemeinen zivilrechtlichen Beweislastregeln und die Zulassung von Beweiserleichterungen zu empfehlen, insbesondere, wenn die Strafvollstreckung Ursache der Beweisnot ist – also Zeitablauf, Verlust von Urkunden; stellen Sie sich vor, der ehemalige Arbeitgeber ist insolvent. Deswegen unser Vorschlag: die Zulassung des Beweises des ersten Anscheins, und zwar soll beim zeitlichen Zusammentreffen von Strafverfolgungsmaßnahmen und schädigendem Umstand dann prima facie, also als widerlegbare Vermutung, die Strafvollstreckung als ursächlich gelten für die Notwendigkeit etwa einer Zwangsvollstreckung, eines Arbeitsplatzverlustes oder eines Arbeitsplatzwechsels. Die weitere Problematik, die anzusprechen ist – das hat der Kollege Conen

schon angesprochen –, ist die Vorteilsausgleichung. Ich würde das eher unter die Kategorie „Skandal“ fassen. Es ist regelmäßig so, dass Kost und Logis beim materiellen Schadensersatzanspruch angerechnet, das heißt, abgezogen werden. Das ist unwürdig, das muss verhindert werden. Der letzte Punkt betrifft die Rehabilitation. Die Autoren der Studie, die der Kollege Dessecker schon vorgestellt hat, brauchen bloß zwei Sätze, um das Defizit, den Handlungsbedarf in diesem Bereich zu kennzeichnen. Es findet sich in einer anderen Veröffentlichung ein Hinweis – ich zitiere jetzt: „dass zwar Straffälligen durch die Sozialen Dienste der Justiz gewisse Hilfestellungen geboten und mittlerweile auch Opfern von Straftaten per Gesetz Beratungsangebote geliefert werden. Ausgerechnet jenen, die durch das System selbst verletzt wurden, werden jedoch keinerlei konkrete Unterstützungsangebote [...]“ offeriert. Deren Erfahrung sei vielmehr, dass sie von heute auf morgen schlichtweg vor die Gefängnistür gesetzt werden.“ Deswegen unsere Forderung: Justizhelper für Justizopfer. Das kann man entweder andocken an die Opferbeauftragten oder aber an noch zu schaffende Justiz-Ombudsstellen. Danke schön.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Müßig. Als Nächster Herr Pschorr.

**SV Simon Pschorr:** Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Wir wollen im Erstzugang tatsächlich einmal über die Frage der Bemessung des immateriellen Schadenersatzes und nicht über die materielle Seite reden. Da haben die Kollegen schon einiges angesprochen, da komme ich nachher noch einmal kurz zu. Die Entscheidung, die Sie treffen müssen, ist nicht einfach. Am Ende des Tages reden wir über den Wert von Freiheit, etwas, das wir eigentlich nach dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht bemessen können, nicht bemessen sollen, aber in diesem Thema bemessen müssen. Deswegen ist es so schwierig, einen richtigen Maßstab für diese Entscheidung zu finden. Der Vergleich mit dem Zivilrecht hapert an verschiedenen Ecken. Er ist in der Sache der beste, den wir haben, aber er ist keiner, der wirklich zieht. Der internationale Vergleich ist da schon der gewinnbringendere und der spricht eine deutliche Sprache über die 75 Euro hinaus, jedenfalls wenn wir die westeuropäischen und



südeuropäischen Länder als Vergleichsmaßstab nehmen. Ich bin der Auffassung, dass der Wert von Freiheit nicht zwischen Menschen unterschieden werden darf, das wäre fatal. Aber ich glaube, dass der Wert von Freiheit sich über die Zeit unterscheidet. Je länger eine Freiheitsentziehung dauert, desto schwerwiegender sind die immateriellen Folgen der Freiheitsentziehung. Diese immateriellen Folgen sind zu staffeln, orientiert an der Zeit. Ich habe als Maßstab hier den § 121 Absatz 1 StPO vorgeschlagen. Das ist eine Vorschrift unserer Rechtsordnung, die sagt, dass ab sechs Monaten Untersuchungshaft eine neue Instanz mit einer besonders gründlichen Überprüfung die Untersuchungshaft anschauen muss. Das zeigt: In diesem Moment ist Untersuchungshaft in besonderem Maße einschneidend und muss nochmal auf ihre Verhältnismäßigkeit kontrolliert werden. Das zeigt auch: Eine Freiheitsentziehung von jedenfalls sechs Monaten ist das, was wir nach unserer Rechtsordnung als besonders einschneidend verstehen. Diese Idee hat der Antrag der Fraktion DIE LINKE. bereits aufgenommen. Insoweit halte ich diesen Antrag für sinnvoll und weiterzuverfolgen. Darüber hinaus hat der Antrag die bereits erwähnten fundamentalen Probleme der Strafrechtsentschädigung angesprochen. Die Kollegen Müßig und Dessecker haben dazu bereits einiges gesagt. Herr Conen hat es auch angesprochen. Ich möchte dem noch zwei Beispiele hinzufügen, die es vielleicht anschaulich machen. Zum einen ist in § 10 StrEG eine Antragsverpflichtung – und zwar mit einem relativ engen zeitlichen Korsett von sechs Monaten – geregelt. Das ist für viele Personen – gerade aus dem Personenkreis, der hier von Interesse ist, deren soziale Stellung, deren Bildungshintergrund es häufiger schwieriger machen, sich zu bewahren –, nicht einfach. Und darüber hinaus ist ein Anspruch für aufgewendeten Urlaub nicht vorgesehen. Das war in der Vergangenheit so, da hat sich die Rechtsprechung geändert. Das wird heute nicht mehr kompensiert. Das wäre jetzt beispielsweise eine Lösung, um die soziale Folge Arbeitsplatzverlust – jedenfalls eine gewisse Zeitlang – aufzuschieben. Ich nehme Urlaub als Inhaftierter. Dieser Urlaub wird mir allerdings nicht ersetzt. Vielen herzlichen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Pschorr. Als Letzter hat das Wort Herr Scholz.

**SV Dr. Bernhard Joachim Scholz:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Ich repräsentiere hier den Deutschen Richterbund, bin Richter am Bundessozialgericht und werde deswegen auch noch kurz auf die sozialversicherungsrechtliche Problematik eingehen. Gegenstand der vorliegenden Gesetzentwürfe und Anträge sind Verbesserungen bei der Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen. Entschädigt werden hier – Sie haben das schon gehört – sogenannte materielle Schäden, also eingetretene Vermögensschäden, und sogenannte immaterielle Schäden nach Art eines Schmerzensgeldes. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine Erhöhung der immateriellen Entschädigung von derzeit 25 auf 75 Euro pro Hafttag vor. Die Notwendigkeit einer Erhöhung ist augenfällig und darüber besteht im Grundsatz ja auch Konsens. Die immaterielle Entschädigung kann allerdings immer nur symbolischen Charakter haben, da die erlittene Freiheitsentziehung nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und eine vollständige Kompensation daher nicht möglich ist. In ihr können sich aber auch Wertschätzung und Respekt gegenüber dem Betroffenen äußern. Auf der anderen Seite steht die Entschädigung für materielle Schäden, also tatsächlich eingetretene Vermögensschäden. Inhaltlich sind die hierzu bestehenden Regelungen aus meiner Sicht sachgerecht. Jeder Vermögensschaden, der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursacht wurde, muss in Geld entschädigt werden. Der Anspruch ist zivilrechtlich ausgestaltet – wir haben das gehört –, das heißt unter anderem, dass der Geschädigte im Einzelnen nachweisen muss, welcher Schaden in welcher Höhe kausal durch die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten ist. Dass es schwierig sein kann, diesen Beweis zu führen, hat der Entschädigungsanspruch mit anderen Schadensersatzansprüchen gemeinsam. Bei allem Verständnis dafür, dass es den Betroffenen nur schwer zumutbar sein kann, im Nachgang zu einer erlittenen Haft jahrelange Prozesse über die Entschädigung zu führen, kommt man aus meiner Sicht nicht umhin, die erforderlichen Nachweise zu verlangen, wenn ein tatsächlich durch die Strafverfolgung eingetretener Schaden ausgeglichen werden soll. Immerhin kann es hier um beträchtliche Summen



gehen. Denkbar wären allerdings Hilfestellungen und Erleichterungen für die Betroffenen, etwa eine Verlängerung von Fristen oder dass sie zur Durchsetzung ihrer Ansprüche einen Rechtsanwalt auf Staatskosten beigeordnet bekommen. Auch die Entschädigung für haftbedingte Ausfälle bei der Altersabsicherung, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, ist im geltenden Recht befriedigend geregelt. Sozialversicherungsrechtliche Nachteile für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen werden regelmäßig dadurch ausgeglichen, dass den Betroffenen der Betrag erstattet wird, der ohne die Strafverfolgungsmaßnahme an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wäre. Dies kann auch einen hypothetischen Einkommensverlauf betreffen. Hat der Betroffene bereits einen Antrag auf Nachzahlung gestellt, erfolgt die Auszahlung direkt an die gesetzliche Rentenversicherung. Bei Unterbrechung einer versicherungsrechtlichen Beschäftigung gelten die nachgezahlten Beträge als Pflichtbeiträge. Eine pauschale Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Bezug zu einem konkreten Beitragsausfall oder Einkommensverlauf ist demgegenüber nicht vorzugswürdig. Sie bliebe in vielen Fällen hinter dem tatsächlich eingetretenen Schaden zurück und passt auch nicht in das Regelungskonzept der Deutschen Rentenversicherung, die grundsätzlich an tatsächliche Beschäftigungsverhältnisse und dadurch erzielte Einkünfte anknüpft. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Scholz. Damit sind wir am Ende der Eingangsstellungen und kommen in die erste Fragerunde. Wir gehen der Reihe nach vor. Herr Straetmanns hat sich als Erster gemeldet, danach Herr Fechner. Dann sehen wir weiter.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, auch vielen Dank an die Sachverständigen für ihre Expertise. Ich habe mit großem Interesse zugehört und stelle kurz vorab fest: Es ist, glaube ich, der erste Gesetzentwurf, der in einer Expertenanhörung behandelt wird, bei der es quasi eine Grundübereinstimmung gibt, dass Reformbedarf besteht. Das finde ich ganz bemerkenswert. Frau Dr. Killinger, zu Ihnen: Sie haben sehr interessant auf Ihre Praxiserfahrung verwiesen und ich würde Ihnen gerne dazu zwei Fragen stellen. Zum einen: Wie lange dauern nach

Ihrer Erfahrung die Verfahren auf Entschädigung nach einer unberechtigten Haft? Und zum anderen: Wie wirken diese sich im Nachhinein auf die Betroffenen bzw. auf ihren weiteren Lebensweg aus?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Straetmanns. Herr Fechner, bitte.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an Herrn Pschorr. Sie haben ja ein – ich nenne es mal etwas flapsig – Staffelmodell vorgeschlagen. Könnten Sie da Beispiele nennen oder vielleicht etwas mehr dazu berichten, wie das in anderen Ländern funktioniert, wie das dort, Ihren Gedanken entsprechend, eingerichtet ist?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Fechner. Nun Frau Bayram.

Abg. **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte vorweg sagen, dass ich es erfreulich finde, dass hier so eine breite Zustimmung besteht, weil wir ja dann etwas beschließen könnten, was vielleicht auch schon ab dem 1. Januar dieses Jahres gilt, um tatsächlich zu einer Verbesserung zu kommen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Conen. Die eine wäre: Welche strukturellen Mängel weist Ihrer Meinung nach die Praxis bei der Durchsetzung von den Strafentschädigungen auf und könnten wir dort gesetzgeberisch Erleichterungen schaffen? Dann hatten Sie ja Ausführungen zu dem Thema „Justizhelfer für zu Unrecht Inhaftierte“ gemacht. Das ist eine Forderung, die auch der DAV erhebt. Können Sie vielleicht dazu noch ein bisschen ausführen, wie das in der Praxis aussehen könnte? Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Bayram. Frau Willkomm, bitte.

Abg. **Katharina Willkomm** (FDP): Danke, Herr Vorsitzender. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Professor Müßig. Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass zu Unrecht Inhaftierte nach ihrer Haftentlassung besser betreut werden müssen. Könnten Sie nochmal kurz darstellen, vor welchen Herausforderungen und Problemen die zu Unrecht Inhaftierten nach ihrer Haftentlassung stehen, und grob anreißen, in welchem Umfang diese Betreuung erfolgen sollte? Zweite Frage: Die Tagespauschale ist neben dem



Schadensersatzanspruch als „Wiedergutmachung“ gedacht. Wir haben einen Antrag eingebracht und fordern insoweit 150 Euro. Würden Sie das nicht als Mindestmaß für ein Schmerzensgeld ansehen, wenn man bedenkt, dass nach der Haftentlassung viele weitere soziale und wirtschaftliche Einschränkungen drohen, welche gar nicht in die Überlegungen über die Tagesentschädigung eingeflossen zu sein scheinen? Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Willkomm. Weitere Wortmeldungen sehe ich momentan nicht. Dann kommen wir zur ersten Antwortrunde. Dabei gehen wir, wie gesagt, in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge vor. Das würde heißen, als Erster antwortet Herr Pschorr auf die Frage von Herrn Fechner.

**SV Simon Pschorr:** Vielen Dank, Herr Fechner, für die Frage. Das ist tatsächlich unterschiedlich. Auch im internationalen Vergleich gibt es kein einheitliches Konzept. Ich habe mich bei den Vergleichen, die ich gezogen habe, auf europäische Länder konzentriert, weil da der Kaufkraftvergleich am besten funktioniert, und zwar auf süd- und westeuropäische Länder. Auch hier ist es nicht einheitlich. Wir haben mit Frankreich und Finnland Länder, die einen Mindestbetrag gesetzlich kodifiziert haben und es dann nach oben offen gestaltet haben. Wir haben mit den Niederlanden ein Land, das eine sehr kleine Spanne von 80 bis 105 Euro pro Tag vorsieht. Und in Spanien, Dänemark und Schweden haben wir ein Konzept, das dem recht nahe kommt, was ich vorgeschlagen habe. Tatsächlich sind auch die Beträge diesem Konzept entlehnt. Meine Staffeln sind etwas anders geschnitten, auch was die Zeit anbetrifft. Das liegt daran, dass ich, wie gesagt, die zeitliche Orientierung dem deutschen Strafrecht entnommen habe.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Pschorr. Herr Müßig mit den Antworten auf die beiden Fragen von Frau Willkomm.

**SV Prof. Dr. Bernd Müßig:** Es geht um die Probleme nach der Haft. Wir müssen einfach feststellen, dass die Betroffenen schlichtweg vor die Tür gesetzt werden. Es gibt keine Hilfe. Es gibt keine Reintegration. Es gibt gar nichts. Deswegen unsere Forderung: Justizhelfer für Justizopfer. Das heißt, dass wir da entweder bei schon jetzt

bestehenden Opferbeauftragten andocken und dort die Hilfe den Leuten zur Verfügung stellen, oder aber Justiz-Ombudsstellen schaffen. Die Aufgaben, die diese Leute dann wahrzunehmen hätten, wären dann ähnlich wie die Systeme der Bewährungshilfe. Nur würden wir eben dringend davon abraten, die Systeme der Bewährungshilfe dort unmittelbar einzusetzen, weil das zu einer Stigmatisierung führen kann. Die zweite Frage bezog sich auf die Tagespauschale, Mindestmaß 150 Euro. Es ist so: Nichts spricht gegen einen höheren Betrag als den, den wir vom DAV angesprochen haben. Wir haben den als Mindestansatz genommen. Es ist schon ein paarmal gesagt worden, dass es hier um eine symbolische Entschädigung geht. Uns ging es mit den 100 Euro darum, den Betrag zu kennzeichnen, der ganz sicher nicht unterschritten werden darf, wenn diese symbolische Entschädigung erreicht werden soll. Nichts spricht gegen einen höheren Betrag, nichts spricht auch gegen eine Staffelung nach zeitlichem Ausmaß. Das war meine Antwort.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Nun Frau Killinger mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Straetmanns.

**SV Iris-Maria Kellinger:** Vielen Dank. Die erste Frage war, wie lange Entschädigungsverfahren in der Praxis dauern. Das kann man so pauschal nicht beantworten. Da merkt man, dass das StrEG – und das macht das StrEG auch besonders kompliziert – sich in drei Teile aufspaltet. Das eine ist, dass man als Anwalt sehr darauf achten muss, dass bereits im Strafverfahren eine zutreffende Grundentscheidung getroffen wird, und dass die überhaupt getroffen wird – das wird gelegentlich vergessen. Da muss man als Anwalt stark darauf schauen, dass seitens der Richterschaft nicht nur auf die Feststellung der Entschädigungstüchtigkeit von Untersuchungshaft geachtet wird, sondern entschädigungsfähig und entschädigungspflichtig sind zum Beispiel auch Arreste, Einziehungen usw. Das sind die ersten Fallstricke. Es ist dann im sogenannten Betragsverfahren, wenn die staatliche Zahlungspflicht rechtskräftig festgestellt ist, die Staatsanwaltschaft zuständig. Ich persönlich empfinde das als besonders großes Ärgernis, dass es da keine unabhängigen Stellen, beispielsweise in der Justizbehörde, gibt, die sich darum kümmern. Aber was man immer sehr schnell durchsetzt



und im Regelfall auch ohne Einbindung der Zivilgerichte, ist die Entschädigung aus § 7 Absatz 3 StrEG. Das geht schnell, das kann man nachrechnen. Da gibt es im Regelfall keine Fehler. Die vermögensrechtlichen Ansprüche sind sehr schwierig durchzusetzen. Da bietet das StrEG zahlreiche Fallstricke. Es wurde hier eigentlich von allen auch auf die Ausschlussfristen hingewiesen. Besonders schlimm ist es, wenn man als Betroffener in dieser kurzen Zeit nicht an alle Entschädigungsansprüche denkt, die man so hat. Dann ist man damit ausgeschlossen. Die kann man dann auch nicht mehr gerichtlich geltend machen. Das heißt, diesbezüglich sehe ich großen Reformbedarf. Die zweite Frage, wie sich die Verfahren auf den weiteren Lebensweg auswirken, kann ich so nicht beantworten. Es gibt gelegentlich Fälle, in denen sich jahrelange Prozesse anschließen, insbesondere dann, wenn es vermögende Mandanten sind. Ich finde, der Schaden, den diese Menschen erleiden, durch die Ungerechtigkeit bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und auch aufgrund dieses Hohns, der aus diesen 25 Euro spricht, ist massiv.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Und als Letzter Herr Conen mit den Antworten auf die Fragen von Frau Bayram.

**SV Stefan Conen:** Das war einmal die Frage nach den strukturellen Defiziten im Entschädigungsrecht nach dem StrEG. Da ist schon angesprochen worden vom Kollegen Müßig und das war auch eine Forderung von uns, dass es Beweis- und Darlegungserleichterungen geben muss. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen, das auf Gerichtentscheidungen beruht. Jemand, der seine Arbeitsstelle mutmaßlich aufgrund der Inhaftierung verloren hat, muss sich mit dem Einwand auseinandersetzen, dass der Arbeitgeber ihm ja aufgrund der laufenden Ermittlungen gegebenenfalls auch ohne Inhaftierung gekündigt hätte. Die Logik des StrEG ist, dass die Strafentschädigung im Prinzip nicht die Stigmatisierung im materiellen Bereich entschädigen soll. Mithin muss ich nachweisen, dass nur die Untersuchungshaft kausal für meinen Arbeitsplatzverlust war. Das ist eine Forderung, der können Sie nicht begegnen, und das verhindert teilweise auch die Untersuchungshaft selbst. Wenn Sie einen Untersuchungsgefangenen als Anwalt vertreten, dann dürfen Sie ihn nur in dem

Strafverfahren vertreten. Ich darf als Anwalt keine Nachrichten in zivilrechtlichen oder sonstigen Angelegenheiten – gar an der Staatsanwaltschaft vorbei – da irgendwie herausbringen. Im Prinzip läuft dann alles unter Postkontrolle. Und stellen Sie sich mal einen Untersuchungsgefangenen vor, der jetzt unter den Augen der Staatsanwaltschaft um seine sozialen Bindungen bzw. deren Notleiden streiten soll, wenn ihm Fluchtgefahr vorgeworfen wird. Das heißt, die Schwierigkeit, die ich draußen überhaupt nicht hätte, wenn ich mich mit dem Arbeitgeber streite, wird durch die Untersuchungshaft potenziert und das wird nicht kompensiert. Das wäre zu kompensieren durch eine Beweiserleichterung, den Beweis des ersten Anscheins, den auch der Kollege Müßig in seinem Eingangsstatement angesprochen hat. Die andere Frage – da will ich mich auch kurz fassen – war zu der Nachsorge. Dazu hat Herr Müßig eben auch nochmal etwas gesagt. Ich will vielleicht ganz generell sagen, dass die Justiz in den letzten Jahrzehnten sehr opfersensibel geworden ist. Also die gerade angesprochenen psychosozialen Prozessbegleiter und ähnliches – da muss man sagen, das ist in den Prozessen ja immer ein Vertrauensvorschuss. Man weiß erst am Ende eines Prozesses, ob jemand tatsächlich Opfer war oder nicht. Da geht der Staat aber in Vorleistung und fordert sie auch nicht wieder zurück. Hier in den Fällen haben wir es mit Leuten zu tun, bei denen abschließend geklärt ist, dass sie zu entschädigen sind. Da gibt es eigentlich keine Unsicherheit mehr, und umso mehr müsste man ihnen Menschen an die Seite stellen, analog zu der Gewährung bei den sonstigen Straftatenopfern. Es gibt keinen Grund, dass der Staat da nicht in die Nachsorge geht, sondern sie so – wie es auch der Kollege Müßig gesagt hat – schlicht vor die Tür setzt und sagt: „Wühlt Euch durch unser Strafentschädigungsgesetz und sucht Euch einen Anwalt.“

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Conen. Jetzt schau ich in die Runde, Herr Vogt notiert die Wortmeldungen. Herr Müller beginnt.

**Abg. Axel Müller (CDU/CSU):** Zunächst möchte ich vorwegschicken, dass ich einmal in meinem Leben in der misslichen Lage gewesen bin, jemanden ca. sechs Wochen lang unberechtigt in Untersuchungshaft gehabt zu haben und der war



dann auch zu entschädigen. Das heißt, ich glaube, ich bin jemand, der aus den wenigen praktischen Fällen, die es gibt, ein gewisses Wissen ziehen kann. Wenn ich das Ganze jetzt verfolge, muss ich mich schon fragen, ob überall nur noch Justizopfer in den Gefängnissen sitzen? Wir – und da komme ich dann auch gleich zum inhaltlichen Teil meiner Frage – diskutieren hier über eine Verbesserung der Haftentschädigung, die immerhin das Dreifache des bisherigen Betrages ausmacht. Wir diskutieren hier auch über Dinge, die letztendlich nur im Konsens zwischen den Bundesländern erledigt werden können, aber wir diskutieren auch über eine Institutionalisierung zugunsten derer, die aus der Haft entlassen werden, wobei festgestellt ist, dass sie unberechtigt in Haft gewesen sind. Da frage ich jetzt gleichermaßen Sie, Herr Müßig, und auch Sie, Herr Pschorr, der Sie ja Staatsanwalt sind: Glauben Sie, dass die Zahl der Personen, um die es hier geht, wirklich eine Institutionalisierung in dem Maße, wie wir es aus der Bewährungshilfe, aus der Führungsaufsicht, die sich mit tausenden von Fällen beschäftigt – zwischen 70 und 120 Probanden hat ein Bewährungshelfer zu betreuen –, kennen, rechtfertigt, oder glauben Sie, dass das in diesen wenigen Einzelfällen nicht auch durch die allgemeinen sozialen Dienste, die wir haben, abgedeckt werden kann? Im Prinzip geht die gleiche Frage an Sie, Herr Pschorr, mit der Zusatzfrage: Wie viele Entschädigungsverfahren hatten Sie denn in Ihrer Laufbahn bisher? Falls Sie möglicherweise der Dezernent für die Entschädigungssachen sind, dann meine ich diese Verfahren nicht, sondern ich frage nach Erfahrungen aufgrund Ihrer staatsanwaltlichen Tätigkeit – können Sie daraus einen Anspruch auf Institutionalisierung ableiten? Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Und jetzt Frau Bayram.

Abg. **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage, und zwar an Herrn Conen und an Herrn Scholz. Es geht um diese unterschiedlichen Ansätze bei der Entschädigung, die hier im Raum stehen. Wir als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben ja nicht auch noch eine Zahl in den Raum gestellt, aber vielleicht können Sie nochmal, weil Sie ja auch Zahlen benennen, einordnen, aus welcher Überlegung heraus man diese Zahlen genommen

hat, und vielleicht insbesondere nochmal herausstellen, ob eine Anrechnung erfolgt und ob sich dadurch tatsächlich etwas anderes ergibt. Auf den ersten Blick bleibt es ein bisschen noch offen, warum die Zahlen so weit auseinandergehen, insbesondere natürlich auch die Diskrepanz zwischen dem Status quo und dem, was man gerne hätte. Da würde mich nochmal interessieren, aus Ihrer Perspektive zu hören, als Sie vor die Frage gestellt wurden, wie Sie das beziffern, was Sie da so für Überlegungen anstellen mussten. Wir würden auch gerne im weiteren Verfahren Vorschläge vorlegen, aber wir haben extra gesagt, dass wir uns das hier in der Anhörung einfach nochmal anschauen wollen. Da wäre ich Ihnen dankbar für die Unterstützung. Danke schön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Bayram. Und gleich weiter zu Herrn Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Eine Frage an Frau Dr. Killinger und an Herrn Conen: Halten Sie es für erforderlich, über die Erhöhung der reinen Summen bei der Entschädigung hinaus, das StrEG insgesamt komplett neu zu konzipieren?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Weitere Fragen sehe ich in dieser zweiten Fragerunde nicht. Jetzt verfahren wir wieder in alphabetischer Reihenfolge. Als Erster Herr Conen mit den Antworten auf die Fragen von Frau Bayram und Herrn Straetmanns.

SV **Stefan Conen**: Die Frage, die Frau Bayram gestellt hat, ist – das hat auch Herr Pschorr schon anklingen lassen – eine ganz schwierige, nämlich: Wie bemisst man die Verletzung eines der höchsten Rechtsgüter, nämlich der Freiheit? Wie will man das materialisieren, ohne zugleich damit zu sagen, dass man damit den Wert der Freiheit pekuniär erfasst hat, was nicht möglich ist? Das heißt, wir reden eigentlich immer nur über symbolische Beträge. Symbolische Beträge, die den Menschen, die zu entschädigen sind, nicht Hohn sprechen sollen – das ist eigentlich das, was man anstreben muss. Ich tue mich da selber sehr schwer, eine Zahl zu nennen. Die DAV-Forderung ist älter als die Bundesrats-Initiative und war damals sozusagen vorneweg – das ist jetzt nicht mehr so. Damals hieß es „mindestens 100 Euro“,



jetzt gibt es höhere Forderungen. Das zeigt ja nur, dass es in die richtige Richtung geht. Man sollte sich auch gar nicht den Anschein geben, dass man das bemessen kann. Mir sind zwei Punkte an der Stelle wichtig und nachdenkenswert: Nämlich einmal, dass man das nicht individuell bestimmen sollte – ähnlich wie bei KfZ-Nutzungsausfällen oder ähnlichen Fällen –, dass man nicht sagt, dass es denjenigen, der draußen viel besser situiert ist, härter trifft und dass dieser für entgangene Lebensfreude höher zu entschädigen ist als derjenige, der vielleicht im Winter kein Dach über dem Kopf hätte. Das ist eine Herangehensweise, die der DAV grundsätzlich ablehnen würde, weil wir meinen, dass man die Justizopfer nicht nach ihren Lebensumständen entschädigen kann, sondern nach dem, was ihnen genommen wurde, nämlich ihre Freiheit, und die sollte man nicht unterschiedlich quantifizieren und qualifizieren. Das ist das eine. Die andere Frage, die mehrfach schon aufkam: Ist längere Untersuchungshaft höher zu entschädigen oder nicht bzw. – was Frau Killinger angesprochen hat – kann das zur Disziplinierung der Justizorgane führen, vielleicht zu kürzerer Untersuchungshaft? Ich bin da, ehrlich gesagt, eher pessimistisch. Meine Erfahrung als Praktiker ist eher die, dass in dem Moment, wo es in Richtung Freispruch geht, einem nicht selten, sondern sehr, sehr häufig angetragen wird, das Ganze nach § 153a StPO einzustellen, mit dem Verzicht auf Haftentschädigung als Auflage. Das heißt, auch die Quantität der Fälle, die entschädigt werden, hat nicht unbedingt etwas mit der Zahl der Fälle zu tun, die eigentlich zu entschädigen wären und die in der Statistik nicht auftauchen. Insofern meine ich, dass eine Erhöhung dieser Sätze durchaus auch die Gefahr bergen kann, dass der Reiz, die Entschädigung nicht auszuzahlen bzw. dies als Auflage einzufordern, auch steigen kann. Das ist aber eine Frage, die die Praxis dann zeigen muss. Und da will ich gleich überleiten zur zweiten Frage von Herrn Straetmanns, ob das grundsätzlich zu reformieren ist. Dazu ist ja einiges schon gesagt worden – Beweiserleichterung und ähnliches. Vielleicht sollte man auch sagen, dass dieser höchstpersönliche Anspruch nicht gegebenenfalls durch eine Auflage wieder einzukassieren ist, und dass eine solche Entschädigung eigentlich bedingungsfeindlich sein sollte, um da sozusagen die – ich nenne es

mal untechnisch – „Dealmasse“ zwischen Justiz, Angeklagtem, Verteidigung und Staatsanwaltsgesellschaft vom Tisch zu nehmen und zu sagen, dass das ein absoluter Anspruch ist, der da als Kompensation in den Auflagen nichts zu suchen hat. Das wäre meine Antwort hierzu.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Conen. Als Nächste Frau Killinger mit der Antwort auf die Frage von Herrn Straetmanns.

**SVe Dr. Iris-Maria Killinger:** Vielen Dank. Ich würde die Frage nach einer Reformbedürftigkeit des StrEG uneingeschränkt bejahen. Dass es ein sehr kompliziertes, fehleranfälliges Gesetz ist, habe ich ja vorhin schon ausgeführt. Ein großer Problembereich ist aus meiner Sicht auch, dass es die Haftung für im eigentlichen Sinne rechtswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen vollständig ausklammert. Es ist nur eine Aufopferungsentschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, die wertfrei sind bzw. die grundsätzlich als legitim angesehen wurden. Es gibt aber einen großen Bereich von Strafverfolgungsmaßnahmen, die rechtswidrig sein können oder es gelegentlich auch sind, und man hat in der Praxis erhebliche Probleme, das überhaupt feststellen zu lassen oder auch entschädigt zu bekommen. Insbesondere bei Freiheitsentziehungen haben wir das Problem. Es gibt Artikel 5 Absatz 5 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention), das ist eine Vorschrift aus dem Völkerrecht, die als unmittelbare Anspruchsgrundlage für rechtswidrige Freiheitsentziehungen herangezogen wird. Der Bundesgerichtshof hat schon in den siebziger Jahren darauf gedrungen, dass das ein Teil des StrEG wird, dass eben auch rechtswidrige Untersuchungshaft miteinbezogen wird. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet. Das heißt, hier besteht dringender Reformbedarf. Ansonsten ist eben die Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund von Vermögensschäden problematisch. Ein großes Problem ist aus meiner Sicht, dass wirklich nur derjenige entschädigungsberechtigt ist, der unmittelbar strafverfolgt wird. Wir haben gerade in der heutigen Zeit viele Unternehmen, die von Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind. Die gelten aber nach dem StrEG als Dritte. Zum Beispiel, wenn Arreste in sechs- oder siebenstelliger Höhe vollzogen werden. Die haben einen Riesenschaden, wenn dann am Ende eine Einstellung oder ein



Freispruch dabei herauskommt, und das wird nicht entschädigt. Da muss der Gesetzgeber ran, der einerseits sehr viele Gesetze zum Thema Vermögensentziehung verabschiedet hat, und auf der anderen Seite dem keine Entschädigungsvorschriften entgegengesetzt hat. Was der Kollege Conen zum Verzicht auf Haftentschädigung gegen Einstellung gesagt hat, das erlebt jeder in der Praxis ständig und das ist ein großes Ärgernis. Dieses Angebot wird von den Gerichten meistens gemacht in einer Situation, in der der betreffende Angeklagte überhaupt keine andere Möglichkeit hat, als „ja“ zu sagen, nämlich während er sich noch in Haft befindet. Die Haftaufhebungsentcheidung kommt dann auch erst mit Zustimmung. Man kann das durchaus, wenn man böswillig ist, als Erpressung bezeichnen. Das ist eine Unsitte, die muss eigentlich abgeschafft werden.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Frau Killinger, vielen Dank. Nun Herr Müßig mit der Antwort auf die Frage von Herrn Müller.

**SV Prof. Dr. Bernd Müßig:** Herr Müller, Sie haben mir die Frage nach der Institutionalisierung gestellt und auf die mutmaßlich kleine Zahl der Betroffenen hingewiesen. Ich würde das grundsätzlicher angehen wollen: Die Frage der Institutionalisierung ist keine Frage der Zahl, sondern erstmal grundsätzlich der Menschenwürde jedes Einzelnen. Diese Institutionalisierung der Nachsorge hat auch einen gewissen symbolischen Wert. Deswegen sollte man die Betroffenen eben nicht auf die allgemeinen Hilfsdienste verweisen. Aber Sie haben mit der Zahl etwas angesprochen, und da möchte ich auf die Studie vom Kollegen Dessecker verweisen. Dort hat man gesagt: Diese Institutionalisierung setzen wir auf der Ebene der OLG-Bezirke an. Da kommen wir höchstwahrscheinlich hin, auch mit der Zahl. Das Zahlenargument ist da, das sehe ich auch so. Aber diese Institutionalisierung kann man auf OLG-Ebene ansetzen, dann würde man das, glaube ich, hinbekommen.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Pschorr ebenfalls mit der Antwort auf die Frage von Herrn Müller.

**SV Simon Pschorr:** Um das zu ergänzen: Die Lektüre der Studie des kriminologischen Instituts ist tatsächlich in vielerlei Hinsicht

erkenntnisreich. Die Studie weist an verschiedenen Stellen darauf hin, wie wenig Zahlen wir für den ganzen Komplex überhaupt haben. Leider beraten wir da relativ viel ins Blaue hinein, reden über Dinge, für die wir vielleicht praktische Evidenzen haben – ich bin kein großer Freund von praktischen Evidenzen. Meine Frau ist Soziologin, und zwar quantitative Soziologin, deren Arbeit ist es, mit Zahlen zu beweisen, was Fakten in der Gesellschaft sind. Das ist mir der liebere Ansatz, den mir meine Frau jedes Mal wieder zu Recht predigt. Zum Thema Institutionalisierung: Ich glaube, dass die Frage nach der Verfolgung von StrEG-Ansprüchen nicht ein eigenständiger Zweig der Justizopferhilfe sein muss, sondern ich glaube, dass es etwas sein muss, das zu Justizopferhilfe auch befähigt sein muss. Aber Justizopferhilfe geht über das StrEG weit hinaus. Es geht um die Frage der Reintegration in die Gesellschaft, es geht um die Frage des Hineinlebens in etwas, aus dem ich förmlich herausgerissen worden bin, und da kann das StrEG ein Baustein sein. Ich glaube aber, dass neben dem Thema der Institutionalisierung der Hilfe die anwaltliche Vertretung die wichtigere Adresse ist. Es ist blander Hohn, dass die Geltendmachung des StrEG-Anspruchs noch als materieller Schaden im Sinne von § 7 Absatz 1 StrEG gilt, die Verfolgung des Anspruchs im Verfahren aber nicht mehr. Das erschließt sich nicht. Es erschließt sich nicht, denn die komplexe Adresse ist nicht nur, tatsächlich den Anspruch geltend zu machen, sondern komplex ist insbesondere, das im Verfahren dann auch zu verfolgen. Ich glaube, dass auf dieser Ebene unbedingt nachgeholfen werden muss. Aber wenn wir grundsätzlich an das StrEG heranwollen, sollten wir erst einmal grundsätzlich empirische Evidenzen schaffen. Um empirische Evidenzen zu schaffen, müssen wir die Institutionen, die in der Lage sind, empirische Evidenzen zu schaffen, auch entsprechend finanziell ausstatten.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Pschorr. Und als Letzter Herr Scholz mit der Antwort auf die Frage von Frau Bayram.

**SV Dr. Bernhard Joachim Scholz:** Vielen Dank, Frau Bayram, für die Frage. Sie fragen nach den unterschiedlichen Ansätzen, hinsichtlich der Höhe der Entschädigung. Wie kommt man auf den Betrag von 75 Euro, 100 Euro, 150 Euro oder



200 Euro? Vorhin ist das schon angeklungen: Wir sind uns alle einig, dass es eine Art „Schäbigkeitsgrenze“ nach unten gibt. Die 25 Euro, die jetzt gelten, sind nicht so glücklich gewählt. Das wird – so kommt es auch aus den Untersuchungen heraus, etwa von der Kriminologischen Zentralstelle – noch zusätzlich als Affront oder als Beleidigung angesehen, wenn man dann damit abgespeist wird. So wie das die Betroffenen erleben – so habe ich das jedenfalls dieser Studie entnommen –, werden dann davon noch Kost und Logis abgezogen. Das ist ja der größte Witz. Um genau zu sein, muss man sagen, das wird nicht davon abgezogen, sondern von der materiellen Entschädigung. Also, wenn jetzt jemand einen Schaden hat – das Haus wird versteigert, die Wohnung ist weg, er hat seinen Arbeitsplatz verloren oder solche Dinge –, dann kriegt er dafür eine Entschädigung, und davon werden dann gegebenenfalls Kost und Logis abgezogen. Kollegen von mir im Studium haben das zuerst für einen Witz gehalten, als sie gehört haben, dass man dann von dieser Entschädigung quasi das, was man im Knast ja bekam, im Nachhinein auch noch bezahlen muss. Das ist sicherlich ein Punkt, über den man nachdenken kann. Aber nochmal zurück zu dieser Frage der Höhe der Entschädigung. Ich halte es nicht für so wichtig, welchen Betrag genau man nimmt. Also, ob man 75 Euro, 100 Euro oder 150 Euro nimmt – das sind alles Beträge, die man sich vorstellen kann, mit den Folgen, wie wir sie gehört haben, dass dann vielleicht auch der Anreiz steigt, das anderweitig zu „dealen“, auch wenn ich das nicht gutheißen will. Es ist grundsätzlich wohl so, dass diese Entschädigungen symbolische Beträge sind. Derjenige bekommt eine Art Schmerzensgeld für das, was er da erlebt hat, aber das kann natürlich nie im Verhältnis zu dem stehen, was da passiert ist. Wenn man inhaftiert wird, aus dem normalen bürgerlichen Leben heraus, ist das ein Erlebnis, das sicherlich keiner von uns machen will. Und da nützen auch nicht 75 Euro, die man pro Tag bekommt. Aber es ist immerhin eine Anerkennung. Aber da würde ich es nicht für so wichtig halten, ob es 75 Euro oder 100 Euro sind. Ich vermute, dass die Betroffenen das auch so sehen. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Beträgen – könnte ich mir vorstellen – ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist eher – was ja auch hier in der Anhörung angeklungen ist – der

Umgang mit einem, der einen dann auch in seiner Meinung prägt. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Scholz. Damit sind wir am Ende der zweiten Fragerunde. Gibt es weitere Fragen? Ich sehe, das ist der Fall. Dann würde ich jetzt den Kollegen Wellenreuther erst einmal bitten, den Vorsitz zu übernehmen, dann können wir gleich weiter machen.

(Vorsitzwechsel an Abg. Ingo Wellenreuther)

**Abg. Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Meine Damen und Herren, damit wir keinen großen Zeitverlust erleiden, darf ich Sie jetzt auch gleich in der dritten Fragerunde um Ihre Fragen bitten. Gemeldet hat sich Herr Axel Müller. Gibt es weitere Fragewünsche? Herr Brandner. Herr Müller, bitte beginnen Sie.

**Abg. Axel Müller** (CDU/CSU): Das ist eine eher kurze Frage an Herrn Dr. Scholz. Sie haben ja das Thema von der versicherungsrechtlichen Seite sehr eindringlich beleuchtet und auch gesagt, wie es zu lösen ist. In Anknüpfung an das, was ich in der letzten Fragerunde gefragt habe, was die Institutionalisierung anbelangt: Ich weiß jetzt nicht mehr im Einzelnen, worüber in Bezug auf die Möglichkeiten der Strafentschädigung alles belehrt wird. Falls das nicht der Fall sein sollte, meinen Sie nicht, dass es ausreichend wäre, dass man dann gegebenenfalls dieser, wie gesagt, zahlenmäßig sehr kleinen Personengruppe, die davon betroffen ist, eine ausreichende Belehrung gibt, im Zusammenhang mit den Entschädigungs-vorschriften, auf die sie hingewiesen werden, wie die Nachversicherung gegebenenfalls zu bewerkstelligen ist? Und erlauben Sie mir bitte noch eine persönliche Anmerkung. Ich habe vorhin gesagt, dass ich jemanden – und das geht mir mein Leben lang nach – sechs Wochen lang zu Unrecht in Untersuchungshaft genommen habe, selber den Fall dann so aufgeklärt habe, dass er am Ende freigesprochen wurde. Das war ein Aussagekomplott wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs. Das erste, was ich gemacht habe, war, dass ich mich bei dem Mann entschuldigt habe. Und wissen Sie, was seine Reaktion war? Er hat auf die Entschädigung verzichtet. Manchmal ist es auch nur ein kleiner Schritt, den man machen muss, um diese ganzen Institutionalisierungen nicht auszulösen.



**Abg. Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Brandner, bitte.

**Abg. Stephan Brandner** (AfD): Zunächst bitte ich, mein Zuspätkommen zu entschuldigen. Das ist das Problem, wenn Anhörungen mit der Regierungsbefragung kollidieren. Deshalb sind wir eigentlich immer dagegen, die Anhörungen parallel durchzuführen. Ich habe zwei Fragen, die gehen, wenn ich das richtig verstanden habe, auch in die Richtung der Frage des Herrn Müller von gerade eben. Da geht es um die Nachversicherung in der Rentenversicherung. Wir wollen das ja mit unserem Gesetzentwurf vereinfachen.

**Abg. Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Brandner, sagen Sie bitte, an wen Sie Ihre Fragen richten wollen, dann haben es die Sachverständigen einfacher.

**Abg. Stephan Brandner** (AfD): Die werde ich wahrscheinlich beide an Herrn Scholz stellen. Die übrigen Sachverständigen können dann jetzt weghören. Wir wollen ja die Nachversicherung vereinfachen. In der schriftlichen Stellungnahme des Deutschen Richterbundes wird sich damit ein wenig kritisch auseinandergesetzt und gesagt, dass die Rentenanwartschaften bereits als Vermögensschaden nach § 7 Absatz 1 und 2 StrEG ersetzt werden können. Wobei ich da das Problem sehe, dass wenn jetzt jemand nach sechs Monaten oder nach sechs Jahren zu Unrecht aus der Haft entlassen wird und sich irgendwo hinsetzt und seine Rentenansprüche für die letzten sechs Jahre beziffern soll – das halte ich schon für sehr schwierig. Herr Scholz, deshalb die erste Frage: Meinen Sie nicht, dass insoweit eine Pauschalierung oder eine Vereinfachung doch angezeigt wäre? In die gleiche Richtung geht die zweite Frage. Was die Verjährung oder Verfristung angeht, verweisen Sie darauf, dass das ja alles nach § 197 Absatz 2 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zum ersten Quartal des Folgejahres funktionieren würde. Auch da habe ich Zweifel, ob ich, wenn ich nach Jahren aus dem Gefängnis entlassen werde, zunächst nichts anderes zu tun habe, als meine Rentenversicherungsansprüche geltend zu machen, oder ob das vielleicht nicht doch etwas länger dauert. Dann sagen Sie: Wenn es etwas länger dauert, gibt es ja die Möglichkeit der Rentenversicherungsräger, das Ganze als Härtefall anzusehen. Meine Frage dazu: Was passiert denn, wenn die Rentenver-

sicherungsträger das nicht als Härtefall ansehen? Bei einem Fristversäumnis – unter der Prämisse, dass ich alles richtig berechnet habe – ist dann ja wohl eine längere Auseinandersetzung vor – ich vermute mal – den Sozialgerichten durch zwei oder drei Instanzen zu befürchten. Wollen Sie das tatsächlich demjenigen zumuten, der zu Unrecht inhaftiert war?

**Abg. Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön. Weitere Fragen sind jetzt nicht mehr angemeldet worden, dann können wir zur dritten Antwortrunde kommen. Wir beginnen dann auch gleich mit Herrn Dr. Scholz. Das war der einzige Sachverständige, der noch Fragen zu beantworten hat, und zwar von Herrn Müller und Herrn Brandner.

**SV Dr. Bernhard Joachim Scholz**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst zur Frage von Herrn Axel Müller zur Institutionalisierung. Die Frage war, ob das aufgrund der Zahl der Fälle notwendig ist, oder ob die Belehrungen, wie sie jetzt bestehen oder wie sie vielleicht auch noch eingeführt werden könnten, ausreichend sind. Also: Belehrungspflichten bestehen ja schon jetzt. Man muss, wenn feststeht, dass jemand zu Unrecht verfolgt wurde und einen Anspruch hat, darüber belehren. Aber das führt ja ganz offensichtlich nach den wenigen Erkenntnissen, die wir dazu haben, noch nicht dazu, dass das für alle befriedigend gelöst werden kann. Mir scheint auch ein gewisser Verbesserungsbedarf in diesem Bereich zu bestehen. Ob das jetzt durch eine Ombudsstelle gemacht werden sollte oder ob das durch andere Sozialdienste ins Werk gesetzt werden sollte, das ist dann die zweite Frage. Ich hatte ja vorhin in meinem Eingangsstatement vorgeschlagen, dass man vielleicht routinemäßig auf Kosten der Staatskasse einen Rechtsanwalt beiordnet, der sich der Sache annimmt. Das scheint mir nicht so ein schlechter Weg zu sein. Natürlich, wenn dieser Rechtsanwalt nur die Aufgabe hat, diese Entschädigungen geltend zu machen, deckt das nicht alle Folgen ab, zum Beispiel nicht alle psychischen Folgen oder sonstige Folgen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Das ist richtig. Das ist aber ein weiteres Thema, wie ich meine. Dem könnte man sich vielleicht gesondert annehmen. Hier geht es um die Frage der Entschädigung. Und wir haben ja den Eindruck gewonnen aus den vorliegenden



Untersuchungen und auch aus den Stellungnahmen der Sachverständigen heute, dass es durchaus ein wichtiger Punkt, auch ein komplexer und schwieriger Punkt ist, der etwas Zeit in Anspruch nehmen kann, und daher würde ich es schon für sinnvoll halten, dass man für diesen Punkt einen Rechtsanwalt beiordnet – so eine Art Pflichtverteidiger oder wie auch immer man das ausgestaltet. Das wäre aus meiner Sicht sicherlich eine Hilfe für die Betroffenen. Dann zu den Fragen von Herrn Brandner zu der Vereinfachung der Nachversicherung. Ich hatte ja vorhin – da waren Sie noch nicht da – gesagt und auch in meiner Stellungnahme geschrieben, dass der Vermögensschaden ausgeglichen wird. Da sagen Sie, dass die Bezifferung möglicherweise schwierig wird. Wenn man als Betroffener den Rentenversicherungsanspruch oder die sozialen Beiträge selbst beziffern muss, ist das in der Tat schwierig – da gebe ich Ihnen Recht. Aber das kann die Rentenversicherung für einen machen, und das machen die auch. Die arbeiten diesbezüglich mit den Versicherten gut zusammen, und man kann das dort auch jederzeit beantragen. Sie sagen, dass vielleicht Pauschalen einfacher und für die Betroffenen schneller und unproblematischer geltend zu machen sind. Ich würde davon abraten, hier eine pauschalierte Nachversicherung in der Rentenversicherung vorzusehen. Die jetzige Regelung ist aus meiner Sicht befriedigend und auch komfortabel. Es gibt die Regelung des § 205 SGB VI, in dem speziell diese Frage der Nachzahlung von Beiträgen aus der Strafverfolgungsentschädigung geregelt ist. Da kann man bis zu ein Jahr – ob man diese Fristen vielleicht verlängern sollte, ist ein anderes Thema; das habe ich ja vorhin auch gesagt, dass eine Fristverlängerung sicherlich ein Thema ist, dem man sich immer widmen kann – nach der rechtkräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht, also dieser Grundentscheidung, diese Beiträge in die Rentenversicherung nachzuzahlen. Wenn man das rechtzeitig beantragt hat, wird das dann auch direkt an die Rentenversicherung gezahlt. Und wenn ein Beschäftigungsverhältnis unterbrochen wurde durch die Haft, dann gilt das auch als Pflichtbeitrag, so, als wäre es weitergelaufen. Und so hat man, was jedenfalls das materielle Recht anbetrifft, eine möglichst punktgenaue Widerspiegelung dessen, was passiert wäre, wenn derjenige nicht inhaftiert worden wäre. Das geht

sogar so weit, dass man – auch das ist natürlich schwierig nachzuweisen – hypothetische Beschäftigungsverhältnisse oder auch Einkommenssteigerungen, die normalerweise eingetreten wären, dort abbilden kann. Wenn man jetzt solch einen pauschalen Betrag nimmt, wie Sie es vorgeschlagen haben, berechnet nach der immateriellen Entschädigung, die man bekommt, dann würde das in vielen Fällen hinter den tatsächlich entstandenen Schäden zurückbleiben. Das ist immer das Problem an Pauschalen. Sie sind vielleicht für manche Leute höher als das, was sie bekommen würden, für manche aber auch niedriger. In dem Bereich, denke ich, ist es nicht sachgerecht – gerade bei so einer wichtigen Sache wie der Altersvorsorge – mit Pauschalen zu arbeiten, sondern da, denke ich, ist das jetzige System vorzugswürdig. Das waren Ihre beiden Fragen.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Danke schön, Herr Dr. Scholz. Es gab in der Zwischenzeit noch zwei weitere Wortmeldungen, und zwar von Herrn Straetmanns und von Frau Bayram. Herr Straetmanns, bitte.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Dann habe ich als Sozialrechtler auch noch eine Frage an Herrn Dr. Scholz, die sich quasi aufdrängt. Ich kann gar nicht selber beantworten, ob die elektronische Datenübermittlung für die Rentenversicherung erkennbar „Ende der Beitragzahlung durch Haft“ ausweist. Vielleicht wissen Sie das? Die zweite Frage, die daran anknüpft: Wenn das so ist, würden Sie dann sagen, dass selbst wenn die Jahresfrist überschritten ist, es im Grunde den Anspruch auf eine Beratung durch die Rentenversicherung über die Möglichkeit der Antragstellung hätte geben müssen, im Sinne eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs?

Abg. **Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Frau Bayram, bitte.

Abg. **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich auch an Herrn Scholz und es geht auch um die Rentenansprüche. Während Sie vorgetragen haben, haben wir uns eben gefragt, warum das noch beantragt werden muss, warum das nicht von Amts wegen ausgelöst werden kann? Denn in der Regel wird es dann ja Ansprüche geben, denen nachgegangen werden muss. Das würde vielleicht auch die Frage vom



Kollegen Straetmanns sozusagen erledigen. Danke schön.

**Abg. Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Dr. Scholz, bitte, Sie haben das Wort für die Antworten auf die Fragen von Frau Bayram und Herrn Straetmanns.

**SV Dr. Bernhard Joachim Scholz:** Vielen Dank. Da muss ich leider passen. Das kann ich Ihnen nicht genau sagen, ob auf der Rentenauskunft „fünf Jahre in Haft gesessen“ oder so etwas steht. Ich glaube, eher nicht, aber sicher kann ich es Ihnen nicht sagen. Wenn es nicht als Pflichtbeitrag gilt, dann ist es ja ein freiwilliger Beitrag, und dann steht da sicherlich „freiwilliger Beitrag“. Ich würde mal vermuten, dass das nicht vermerkt ist bei der Rentenauskunft, woher diese Zeit kommt. Jetzt muss ich nochmal kurz nachfragen: Stichwort Herstellungsanspruch, das war ja auch die Frage von Frau Bayram, ob man das alles nicht von Amts wegen einleiten könnte. Das wäre sicherlich denkbar, dass man das macht, aber die Schwierigkeit dabei ist natürlich, dass wir hier ja den Ausgleich durch diese materielle Entschädigung haben. Also der Vermögensschaden, der eingetreten ist, soll ja ausgeglichen werden. Das schließt ja auch hypothetische Verläufe ein, also bei jemandem, der länger in Haft saß – zehn Jahre oder so etwas, wobei wir ja hoffen, dass das nicht so häufig vorkommt – hätte man ja normalerweise Gehaltssteigerungen. Und die müssen angerechnet werden. Häufig werden diese Berechnungen auf die Staatsanwaltschaften übertragen und die müssen das entscheiden. Wenn es dann vor Gericht geht, geht es zum Zivilgericht und das entscheidet dann anschließend. Aufgrund dieser Entscheidung erfolgt dann die Auszahlung dieser Beiträge, so dass es ein bisschen schwierig ist, das von Amts wegen von der Rentenversicherung machen zu lassen. Das ist sicherlich ein guter Gedanke, der ist mir auch als erstes gekommen, wo ich dachte: Warum machen die das nicht einfach so? Im

Sozialrecht ist doch immer alles so versichertenfreundlich und da müssen wir die Leute doch an die Hand nehmen. Da gibt es ja auch den Amtsermittlungsgrundsatz, darüber habe ich auch nachgedacht. Kann man hier nicht vielleicht den Amtsermittlungsgrundsatz nutzbar machen, um das Verfahren ein bisschen zu vereinfachen? Davon bin ich dann wieder abgekommen, weil das vielleicht auch nicht unbedingt den Betroffenen hilft, dass der Staat von Amts wegen weiter ermittelt. Es ist doch vielleicht ganz gut, wenn der Betroffene es selber in der Hand hat, das zu fordern, was er als entschädigungspflichtig sieht, und dabei unterstützt wird. Aber der Amtsermittlungsgrundsatz ist nicht unbedingt das, was den Betroffenen am meisten hilft, wobei ja dann die materielle Beweislast auch gleich bleibt. Von daher fürchte ich, wird man dieses Antragserfordernis beibehalten müssen, auch im Hinblick darauf, dass möglicherweise ein Verzicht auf die Entschädigung erfolgt – was bei langen Verläufen eher nicht in Betracht kommt. Wenn es um Rentenversicherungsansprüche geht, wird das vielleicht weniger in Betracht kommen, aber da, denke ich, ist eine Antragspflicht nicht das größte Hindernis. Ob das innerhalb von einem Jahr erfolgen muss, oder ob man das verlängert, das ist eine Frage, die man sich natürlich stellen muss.

**Abg. Ingo Wellenreuther** (Vorsitz): Herr Dr. Scholz, vielen Dank. Damit sind alle gestellten Fragen, glaube ich, erschöpfend beantwortet. Herzlichen Dank an Sie, Frau Dr. Killinger, und an die Herren Sachverständigen für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und auch für die umfassende Beantwortung der mündlich gestellten Fragen. Den Kollegen darf ich danken für den regen Austausch. Ich glaube, es ist eine gute Grundlage für das weitere Gesetzgebungsverfahren. Damit ist die Sitzung geschlossen. Einen guten Heimweg allerseits. Danke schön.

Schluss der Sitzung: 15:15 Uhr

**Dr. Heribert Hirte, MdB  
Stellvertretender Vorsitzender**

**Ingo Wellenreuther, MdB**



**Anlagen:**

**Stellungnahmen der Sachverständigen**

<b>Stefan Conen</b>	<b>Seite 24</b>
<b>Prof. Dr. Axel Dessecker</b>	<b>Seite 33</b>
<b>Prof. Dr. Bernd Müssig</b>	<b>Seite 41</b>
<b>Simon Pschorr</b>	<b>Seite 50</b>
<b>Dr. Bernhard Joachim Scholz</b>	<b>Seite 57</b>

# STRAFRECHTSKANZLEI

Rechtsausschuss Deutscher Bundestag

Stellungnahme Rechtsanwalt  
Stefan Conen

Mitglied im Strafrechtsausschuss des DAV

16. Juni 2020

PHILIPP ALBERS \*  
NICOLAS BECKER  
STEFAN CONEN  
DR. DIRK LAMMER \*  
MARTIN RUBBERT \*  
PHILIPP STUCKE  
DR. LARA WOLF  
PETER ZURIEL \*\*/\*\*

\* FACHANWALT FÜR  
STRAFRECHT  
\*\* ZERTIFIZIERTER BERATER FÜR  
STEUERSTRAFRECHT (DAA)

MEINEKESTRASSE 3  
10719 BERLIN  
TEL 030 884 722-0  
FAX 030 884 722-22

## Vorbemerkung:

Ich habe für den DAV bereits in der Vergangenheit als Berichterstatter zu der Frage der Haftentschädigung und ihrer Höhe Stellung genommen. Die folgenden Ausführungen knüpfen hieran unter Bezug auf die aktuellen Anträge an.

### I. Forderungen zur Besserstellung zu Unrecht inhaftierter Personen

Der DAV begrüßt, dass nach Initiativen der Länder Hamburg und Thüringen und später auch des Freistaats Bayern das rechtsstaatlich drängende Thema angemessener Haftentschädigung für zu Unrecht inhaftierte Menschen und damit einhergehend die Anforderungen an gebotene staatliche Wiedergutmachung nunmehr auch vom Bundesrat auf die rechtspolitische Tagesordnung gesetzt wird.

Eine zu Unrecht erfolgte Freiheitsentziehung wird gegenwärtig nach wie vor gemäß § 7 Abs. 3 StREG pauschal mit 25€ pro Tag für die sog. immateriellen Schäden entschädigt. Als zu Unrecht erfolgt gilt eine Freiheitsentziehung, wenn das zugrundeliegende Verfahren mit Freispruch oder Einstellung endet oder die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt wird. Nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann für den Fall eines nach Wiederaufnahme erfolgten Freispruchs die entsprechende Entschädigung beansprucht werden. Von 1989 bis 2009 war die Entschädigung unverändert mit 20 DM bzw. (nach Einführung des Euro) mit 11 € bemessen. 2009 erfolgte die Erhöhung auf 25€, die bis heute geltendes Recht ist. Im innereuropäischen Vergleich ist die Höhe der Entschädigung für in Deutschland zu Unrecht erlittene Haft damit ausgesprochen niedrig.<sup>1</sup>

Der DAV ist der Auffassung, dass die zu begrüßende Initiative der Länder nicht ausreicht, einen Entschädigungsstandard zu Unrecht Inhaftierter zu sichern, der dem Anspruch, den ein humaner Rechtsstaat insoweit an sich selbst stellen sollte Genüge täte. Dies betrifft nicht nur die Höhe der immateriellen Entschädigung, sondern auch die gesetzliche Ausgestaltung der Wiedergutmachung von Vermögensschäden sowie das Fehlen eines staatlich unterstützenden Ansprechpartners nach Entlassung aus der unrechtmäßigen Haft.

Die gebotene Verbesserung der Rechtslage zu Unrecht Inhaftierter kann sich daher nicht nur in der Erhöhung der Pauschale der immateriellen Entschädigung erschöpfen. Hier springt der Entwurf des Bundesrates zu kurz. Es bedarf der Beweiserleichterung bei der Verfolgung von Vermögensschäden, welche prima facie durch die zu Unrecht erfolgte Inhaftierung entstanden sind. Denn nicht selten ist es gerade auch der Umstand der Inhaftierung, der zusätzlich zur Beweisnot des unschuldig Gefangen führt. Abzuschaffen ist die noch in den Ausführungsvorschriften normierte Vorteilsausgleichung.<sup>2</sup> Weiterhin ist es nach Auffassung des DAV eine Bringschuld der Rechtsgemeinschaft, den Betroffenen personelle Hilfe bei der Reintegration und wichtiger noch bei der Rehabilitierung zur Seite zu

---

<sup>1</sup> vgl. etwa nur Niederlande, Spanien, Frankreich und die skandinavischen Länder.

<sup>2</sup> Anlage C zu den RiStBV, Teil I, B II, Nr. 2 b.

stellen. Hierzu werden folgende Vorschläge gemacht und nachfolgend begründet:

a)

Der DAV hat bereits mehrfach gefordert, die Entschädigungssumme auf mindestens 100€ pro Tag zu erhöhen. Der Entwurf des Bundesrates übertrifft zwar die ursprünglichen Alternativen der Länder Hamburg und Thüringen um 25€, aber auch dies bleibt hinter dem Gebotenen zurück.

Der DAV fordert, § 7 Abs. 3 StrEG wie folgt neu zu fassen:

*Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung **mindestens 100 €** für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.*

b)

Bei der Verfolgung von Vermögensschäden sind nach Ansicht des DAV Beweiserleichterungen zuzulassen und die vermeintliche – eher zynische – Vorteilsanrechnung auszuschließen. § 7 Abs. 4 StrEG sollte daher wie folgt formuliert werden:

*Für Vermögensschäden, die während einer nach diesem Gesetz zu entschädigenden Inhaftierung eintreten, gilt die widerlegliche Vermutung, dass sie durch die Inhaftierung bedingt sind. Eine Anrechnung von durch die zu entschädigende Haft ersparten Aufwendungen findet nicht statt.*

c)

Zur Unterstützung des zu Unrecht Inhaftierten bei Wiedereingliederung und auch bei der Verfolgung seiner Ansprüche ist diesem staatliche, personale Unterstützung und insbesondere Zugang zu solcher zu gewähren. In jüngerer Vergangenheit wurden in Bund und Ländern Stellen für sog. Opferbeauftragte<sup>3</sup> geschaffen. Zu Unrecht Inhaftierte sollten durch Ausführungsvorschriften

---

<sup>3</sup> Nach Berlin nun auch in NRW sowie beim BMJV

dieser Stellen garantierten Zugang und Anspruch auf Hilfe durch Opferbeauftragte erhalten. Hingegen sollten sie nicht auf die ggf. mögliche Inanspruchnahme der Systeme von Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht verwiesen werden, da dies ggf. mit einer weiteren Stigmatisierung durch den Eindruck einer Gleichsetzung mit Verurteilten führen kann. Zu Unrecht Inhaftierte sind Opfer staatlichen Handelns und als solche anzuerkennen.

Wo Opferbeauftragte nicht vorhanden sind, wären Ombudsstellen, die Opfern zu Unrecht erfolgter Inhaftierungen im oben beschriebenen Sinne zur Seite stehen in jedem OLG –Bezirk einzurichten.

## **II. Ausführungen zur Begründung der Forderungen**

Der Wert der Freiheit lässt sich materiell nicht quantifizieren. Jedwede Geldentschädigung für zu Unrecht erlittene staatliche Freiheitsentziehung wird stets unter dem Vorbehalt stehen müssen, nur den letztlich immer unzureichenden Versuch einer Kompensation darzustellen.

1.

Im Wertgefüge der Verfassung ist die individuelle Freiheit ein materiell nicht aufzuwiegender Wert sui generis (Art 2 Abs. 2 GG: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“). Daraus folgt, dass bei dem - ohne Zweifel gebotenen - Versuch materieller Kompensation für deren zu Unrecht veranlassten Verlust die Höhe jedenfalls nicht so bemessen darf, dass diese den zu kompensierenden Wert bereits symbolisch weit verfehlt.

Dabei sind sonstige zivilrechtliche Entschädigungen für Freiheitsverluste in den Blick zu nehmen:

- Trotz konstatiertem erheblichem eigenem Mitverschulden des Inhaftierten wurde diesem ein Anspruch für den immateriellen Schaden in Höhe von 92 € pro Tag Haft (7.000€ für 76 Tage Inhaftierung) bewilligt, und zwar gegen seinen Verteidiger, der ihn nicht hinreichend über eine

Terminsverlegung aufklärte, in deren Folge er in Untersuchungshaft geriet.<sup>4</sup>

- Bereits 1994 wurde ein leichtfertig einen Unschuldigen Anzeigender zur Leistung immateriellen Schadensersatzes in Höhe von (umgerechnet) ca. 55 € verurteilt.<sup>5</sup>

Es bedarf daher nicht erst des Hinweises auf die Unvereinbarkeit der geltenden Gesetzeslage mit dem Reiserecht, in welchem Zivilgerichte für „nutzlos aufgewendete Urlaubszeit“ in der Regel einen immateriellen Schadensersatz iHv 75€ anerkennen, um zu belegen, dass die aktuell in § 7 Abs. 3 StrEG normierte Entschädigungshöhe Gerichten dann kaum angemessen erschien, wenn sie nicht durch diese Norm des StrEG gebunden wären.

Sofern an dieser Stelle die begrenzte Vergleichbarkeit zivilistischer Entscheidungen ins Feld geführt werden sollte, welche aufgrund gegebenenfalls rechtswidrigen Handelns Privater ergehen, vermöchte dieser Einwand nicht zu überzeugen.

Zum einen gilt hinsichtlich aller Rechtsgebiete, dass der Verlust von Freiheit per se finanziell nur bedingt zu kompensieren ist. Daraus folgt dann aber gerade für den Staat als unmittelbar verpflichteten Adressat des grundrechtlichen Wertesystems, dass er in der Entschädigungshöhe jedenfalls nicht hinter dem zurückzustehen darf, was Privaten an Wiedergutmachung zuzumuten ist. Zum anderen gilt daneben ohnehin, dass jedenfalls im Falle der Untersuchungshaft diese bei ihrer Anordnung stets ein Sonderopfer des Beschuldigten fordert, für den zu diesem Zeitpunkt die Unschuldsvermutung streitet.<sup>6</sup> Soweit dies die Rechtspraxis zur Zurückhaltung bei Untersuchungshaftanordnungen gemahnen sollte, findet dies in der Rechtswirklichkeit jedoch keine Entsprechung.<sup>7</sup> Wird im Ergebnis aber das „Sonderopfer Untersuchungshaft“ dem Bürger zu Unrecht

---

<sup>4</sup> KG v. 17.1.2005 - 12 U 302/03 (bei juris)

<sup>5</sup> LG Bonn, NJW-RR 1995, 1492

<sup>6</sup> s. hierzu auch *Bockemühl*, StraFo 2016, 60, der zutreffend sämtliche vom Beschuldigten zu duldenden Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens als ein in diesem Stadium von ihm erbrachtes Sonderopfer bewertet.

<sup>7</sup> vgl. hierzu erst jüngst die empirische Studie von *Wolf*, Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht, Nomos 2017.

abverlangt, ist im Unterschied zu zivilrechtlicher Betrachtung sodann von vornherein die Frage eines Verschuldens von untergeordneter Bedeutung. Dies bestätigt im Übrigen auch Art 5 Abs. 5 EMRK, der eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für rechtswidrige Inhaftierungen statuiert, welche betragsmäßig – anders als § 7 Abs. 3 StrEG – nicht begrenzt ist.

Überlegungen zur Berücksichtigung subjektiver Aspekte bei der Festsetzung immateriell begründeter Entschädigung, beispielsweise durch den Verweis auf den jeweils „üblichen Lebensstandard“<sup>8</sup>, sieht der DAV eher skeptisch. Angesichts der außerordentlichen (auch jeweils individuellen) Bedeutung des Rechts auf persönliche Freiheit – insoweit vergleichbar dem Recht auf Leben – fällt es schwer, für eine individuelle Differenzierung der Freiheit der einen oder der anderen Person ein legitimes Differenzierungskriterium aufzuweisen. Wenn das rechtlich relevante Personenschema maßgeblich über Freiheitsrechte und die abstrakt gleiche Abgrenzung von Freiheitssphäre definiert wird, sollte dem die Entschädigung auch im Wege einer abstrakten Differenzierung folgen. Berücksichtigung könnten aber besondere Belastungssituationen finden, deren belastendes Gewicht generalisierend festzustellen ist: beispielsweise die Trennung von sorgebedürftigen Kleinkindern oder von kranken bzw. pflegebedürftigen Angehörigen. Die Fixierung eines Mindestbetrages lässt hier für eine Rechtsprechung Raum.

## 2.

Auch das Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle aus dem Jahr 2017, auf das vormalige Initiativen der Länder Bezug nahmen, bestätigt das den Forderungen des DAV inhärente Bedürfnis, unschuldig inhaftierte Personen besserzustellen als es der status quo zuläßt.<sup>9</sup> Dies betrifft jenseits der Frage der Höhe immaterieller Haftentschädigung auch die Ausgestaltung und die Anforderungen, welche das Gesetz formuliert, um Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend machen zu können. Weiterhin bestätigt die Untersuchung

---

<sup>8</sup> Dazu KrimZ Studie, S. 77 f.

<sup>9</sup> Band 11 der Elektronischen Schriftenreihe der KrimZ.

das Bedürfnis nach persönlicher Unterstützung zu Unrecht Inhaftierter nach ihrer Haftentlassung. Auch dies ist eine Forderung des DAV.

a)

Bei der Ausgestaltung der Entschädigungsregeln bestätigt die Studie, dass eine erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen für die betroffenen zu Unrecht Inhaftierten als zu langwierig (durchschnittliche Dauer des Entschädigungsverfahrens von 15 Monaten) und als mindestens subjektiv zu komplex und schwer durchführbar erweist. Diese werden gemäß § 7 Abs. 4 StrEG zur Durchsetzung bestehender Ansprüchen auf die allgemeinen zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln verwiesen. Der sog. Vorteilsausgleich für ersparte Kost- und Logisaufwendungen durch den Haftaufenthalt ist abzuschaffen.

aa)

Dem Umstand, dass Betroffene gerade durch ihre unrechtmäßige Inhaftierung häufig in Beweisnot geraten können, wird nach geltender Rechtslage keine Rechnung getragen. Der empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle zufolge drängt sich unschuldig Inhaftierten der Eindruck auf, dass der Staat mit den postulierten Anforderungen, Schadensersatzforderungen geltend machen zu können, lediglich sein Desinteresse an wirksamer Entschädigung dokumentiert. Selbige zu erlangen erscheint den Betroffenen ohne (erneute) Inanspruchnahme juristisch kompetenter Hilfe kaum möglich.

Hier sind Beweis- und Darlegungserleichterungen zu fordern. Gegenwärtig wird teilweise selbst beim Verlust eines Arbeitsplatzes nach Inhaftierung eine Entschädigung nicht gewährt, solange im Raum steht, dass sich der Arbeitgeber unabhängig von der Inhaftierung bereits aufgrund der Ermittlungen zur Kündigung entschlossen haben könnte.<sup>10</sup> Zur Begründung wird u. a. darauf verwiesen, dass die Folgen einer Stigmatisierung durch die

---

<sup>10</sup> OLG Saarbrücken vom 3.9.2007 - 4 W 190/07; s. a. BGHZ 103, 113.

Strafverfolgung an sich explizit durch das StrEG nicht geschützt werden.<sup>11</sup> Insoweit bedarf es de lege ferenda Beweiserleichterungen in Form des Beweises des ersten Anscheins, dass Vermögenseinbußen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer Inhaftierung eintreten, kausal auf diese zurückzuführen sind wie sie der Formulierungsvorschlag des DAV enthält.

bb)

Daneben ist die unsägliche und zynische Praxis des sog. Vorteilsausgleichs für Kost und Logis wie er in den RiStBV verankert ist abzuschaffen und gesetzlich auch in der Anwendung allgemeiner zivilistischer Grundsätze zu untersagen. Subjektiv nicht gänzlich zu Unrecht empfinden dies Betroffene, die Vermögensschäden geltend machen so, als ob ihnen gleichsam durch die Hintertür die (geringe) immaterielle Pauschale wieder abgezogen werde, wenn der unfreiwillig erduldete und zu entschädigende Zustand als (Teil-)Vorteil im Rahmen der zu erstattenden materiellen Vermögensschäden in Abzug gebracht wird.

b)

Zu fordern ist weiterhin ein Justizhelfer für zu Unrecht Inhaftierte nach ihrer Entlassung.

Nicht nur die bereits zitierte Studie der Kriminologischen Zentralstelle beklagt hier von den Betroffenen empfundene gravierende Schwierigkeiten der Wiedereingliederung nach Haftentlassung.

Der Gesetzgeber hat zudem in den letzten Jahren im Zuge des Ausbaus des sog. Opferschutzes bereits vor Abschluss des Verfahrens, mithin ohne dass es einer rechtskräftigen Feststellung einer Verletzteneigenschaft bedurfte, kostenintensive Anstrengungen unternommen, mutmaßlich Geschädigten durch Ausweitung der Beiordnungsmöglichkeiten von Nebenklagevertretern sowie jüngst psychosozialen Prozessbegleitern (§ 406g StPO) der Möglichkeit

---

<sup>11</sup> StrEG-Meyer, Rz. 34 zu § 7 mwN.

zu versichern, sich kompetenten Beistands sowohl in juristischer als auch in psychologischer Hinsicht bedienen zu können.

Der Staat kann sich deshalb schwerlich der Pflicht entziehen, *rechtskräftig* festgestellten Opfern unrechtmäßiger staatlicher Inhaftierung zumindest dasjenige zu gewähren, was er schon mutmaßlichen Opfern (zudem nichtstaatlichen Unrechts) gewährt, nämlich professionelle Hilfe bei der Bewältigung der Folgen desselben.

Die entsprechende Forderung des DAV nach einer Hilfe durch Opferbeauftragte oder einer Ombudsstelle, die Betroffenen – Justizopfern – bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützt, ist damit lediglich der Ruf nach einem Mindeststandard eines selbstbewussten und humanen Rechtsstaats mit einer entsprechenden Bereitschaft zur Fehlerkorrektur.

gez.

Conen, Rechtsanwalt

Kriminologische Zentralstelle  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

Prof. Dr. Axel Dessecker, M.A.  
Stellv. Direktor  
Tel. 0611-15758-0  
[sekretariat@krimz.de](mailto:sekretariat@krimz.de)  
[www.krimz.de](http://www.krimz.de)

**Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des  
Deutschen Bundestages: Entschädigung für  
Strafverfolgungsmaßnahmen**

12. Juni 2020

Gegenstand der Anhörung sind:

- der Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner u.a. und der Fraktion der AfD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – Gesetz zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft (Drs. 19/15785 vom 11.12.2019);
- der Gesetzentwurf des Bundesrates: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) (Drs. 19/17035 vom 5.2.2020);
- der Antrag der Abgeordneten Friedrich Straetmanns u.a. und der Fraktion DIE LINKE: Gerechte Haftentschädigung für alle (Drs. 19/17108 vom 11.2.2020);
- der Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens u.a. und der Fraktion der FDP: Zu Unrecht Inhaftierte angemessen entschädigen (Drs. 19/17744 vom 10.3.2020).

Alle vier Anträge stimmen darin überein, dass das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) zumindest insoweit änderungsbedürftig ist, als es den Umfang der Entschädigung für immaterielle Schäden bei Freiheitsentziehungen auf den Betrag von 25 € für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung begrenzt (§ 7 III StrEG). Drei der Anträge weisen darauf hin, dass dieses aus dem Jahr 1971 stammende Gesetz weitere reformbedürftige Regelungen enthält oder Lücken aufweist.

Zu einigen wesentlichen Fragen dieser Anträge wird im Folgenden aus wissenschaftlicher Sicht Stellung genommen.

## 1. Amtliche Statistiken und Forschungsstand

Informationen aus den amtlichen Statistiken stehen nur in sehr eingeschränktem Umfang zur Verfügung. Nach der Statistik der Staatsanwaltschaften wurden bei den Amts- anwaltschaften und den Staatsanwaltschaften beim Landgericht seit 2012 jährlich zwischen 1.900 und 2.300 Entschädigungssachen nach dem StrEG bearbeitet, bei den Generalstaatsanwaltschaften der Länder lagen die Zahlen etwas niedriger (Statistisches Bundesamt, 2019a, 13 und 129). In den letzten Jahren hat sich der Geschäftsanfall in diesem Bereich rückläufig entwickelt. Diese Gesamtzahlen beziehen sich auf das gesamte Spektrum des StrEG einschließlich solcher Fälle, in denen es nicht zu einer Freiheitsentziehung gekommen ist. Es wird weder nach dem Grund der Entschädigung noch nach dem Ausgang der Verfahren unterschieden.

Nach der Statistik der Strafgerichte wurden im Jahr 2018 von den Amtsgerichten knapp 800 Strafverfahren erledigt, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme zugunsten der Verurteilten eingeleitet worden waren, hinzu kamen über 200 entsprechende Verfahren vor den Landgerichten (Statistisches Bundesamt, 2019b, 23, 61 und 81). Über den Ausgang dieser Verfahren enthält die Statistik ebenso wenig Angaben wie über die Frage, ob im Anschluss Entschädigungsverfahren nach dem StrEG durchgeführt wurden.

Die Strafverfolgungsstatistik lässt erkennen, dass 2018 rund 450 Personen rechtskräftig freigesprochen wurden, die zuvor in Untersuchungshaft waren (Statistisches Bundesamt, 2019c, 403). Diese Fälle werden nach Delikten aufgeschlüsselt, jedoch nicht nach der Haftdauer. Auch die Strafverfolgungsstatistik macht keine Aussagen über anschließende Verfahren nach dem StrEG.

Empirische Forschungen in Deutschland, die sich mit den hier interessierenden Fragen beschäftigen, haben in den letzten Jahren aufgrund des anhaltenden öffentlichen Interesses an Fragen der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere Freiheitsentziehungen, gewisse Fortschritte gemacht. Allerdings beschäftigen sie sich eher mit dem Zustandekommen als mit den Folgen von Fehlurteilen im Strafverfahren. Es fehlt immer noch eine umfassende Untersuchung zur Praxis des StrEG. Schon vor diesem Hintergrund dürfen die vorliegenden Ergebnisse zu den Entschädigungsfolgen von Wiederaufnahmeverfahren zugunsten der Verurteilten nicht überinterpretiert werden.

Eine Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ), die durch einen Beschluss der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Juni 2013 angeregt wurde und in den Begründungen der vorliegenden Anträge mehrfach genannt wird, bezog sich auf alle Verfahren mit Freisprüchen nach Wiederaufnahme und Verbüßung einer Freiheitsstrafe seit 1990 (Hoffmann & Leuschner, 2017). Damit wurde eine Extremgruppe untersucht, wobei im Rahmen von Aktenanalysen 29 Fälle aus fast allen Bundesländern mit 31 Personendatensätzen betrachtet werden konnten. Darüber hinaus wurden 17 Interviews mit Betroffenen wie auch mit Vertreterinnen und Vertretern juristischer Professionen geführt.

Zumindest mittelbar von Bedeutung sind darüber hinaus Erkenntnisse neuerer empirischer Untersuchungen, die sich auf Wiederaufnahmeverfahren oder Freisprüche konzentrierten. Eine explorative Aktenanalyse von Dunkel (2018) beschränkte sich auf Wiederaufnahmeverfahren aus Hamburg im Zeitraum von 2003 bis 2015. Einbezo-

gen wurden 48 Verfahren, die zum größten Teil Strafverfahren vor den Amtsgerichten betrafen, und zwar mehrheitlich solche, in denen durch Strafbefehl entschieden worden war. In 15 Fällen führte das Wiederaufnahmeverfahren zu einem Freispruch. Der Gesichtspunkt der Entschädigung wurde nicht in die empirische Untersuchung einbezogen.

Eine Dissertation von Arnemann (2019), die sich ebenfalls mit Defiziten der Wiederaufnahme beschäftigt, geht letztlich auf einen Einzelfall zurück. Die empirischen Erkenntnisse der Arbeit beruhen auf der Auswertung öffentlich zugänglicher Statistiken der Strafrechtspflege und 13 Interviews mit Strafverteidigern. Punktuell wurden in diesem Rahmen auch Fragen der Entschädigung angesprochen.

Mit rechtstatsächlichen Aspekten von Freisprüchen nach verbüßter Untersuchungshaft hat sich vor allem ein Tübinger Forschungsprojekt auseinandergesetzt (Kinzig, 2018; Stelly et al., 2018). Es handelte sich um eine bundesweite Aktenanalyse von 296 Freispruchverfahren, ergänzt durch Interviews mit 28 Experten aus Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Strafverteidigung. Folgen der Verfahren, die in diesem Zusammenhang ergangenen Urteile oder der Haft wurden jedoch ausgeklammert. Demzufolge wurden auch Fragen der Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft nicht in die Untersuchung einbezogen.

## **2. Entschädigung für immaterielle Schäden bei Freiheitsentziehungen**

Die Vorschrift des § 7 III StrEG ermöglicht eine pauschalierte Entschädigung für Freiheitsentziehungen, die sich im Nachhinein als unberechtigt herausgestellt haben. Zwar sollen damit lediglich typische immaterielle Schäden abgedeckt werden. Dennoch bezieht sich ein erheblicher Teil der rechtspolitischen Aussagen zum Recht der Strafverfolgungsentschädigung ausschließlich auf diese Vorschrift. Übereinstimmend mit der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates wird häufig ausgeführt, dass die Tagespauschale von 25 € seit über zehn Jahren unverändert geblieben und nicht mehr angemessen sei.

Ein weitgehender rechtspolitischer Konsens besteht auch darüber, dass es mit einer geringfügigen Erhöhung etwa in der Größenordnung von Inflationsraten der letzten Jahre nicht getan ist. Vielmehr wird eine Erhöhung der Pauschale mindestens um den Faktor 3

vorgeschlagen. Das kann nur begrüßt werden. Denn damit machte der Gesetzgeber deutlich, dass die persönliche Freiheit ein hohes Gut ist und die Höhe entsprechender Entschädigungen in Geld nicht vorrangig von fiskalischen Erwägungen abhängen darf.

Eine solche pauschalierte Entschädigung bietet den Vorteil, dass ihre Höhe sowohl für die Betroffenen als auch für die Justizverwaltung leicht feststellbar ist, was eine beschleunigte Sachbearbeitung und Auszahlung ermöglicht. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Rehabilitation der betroffenen Personen geleistet. Deshalb sollte die Gesetzesänderung möglichst bald in Kraft treten und auf alle anhängigen Entschädigungsverfahren anwendbar sein. Im Hinblick darauf, dass bereits die 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2017 die geltende Tagespauschale für zu gering erachtet hat, wird angeregt, das Änderungsgesetz rückwirkend in Kraft zu setzen.

Es liegt andererseits im Wesen solcher Pauschalbeträge, dass sie ein breites Spektrum unterschiedlicher Einzelfälle erfassen. In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen relativ kurzzeitige Aufenthalte in der Untersuchungshaft, deren Voraussetzungen sich bald restlos zerstreuen, so dass bereits die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gem. § 170 II StPO einstellt (§ 2 I StrEG), aber auch langjährige Freiheitsstrafen, die erst im Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden (§ 1 I StrEG).

Solche Typisierungen sind auch weiterhin hinzunehmen. Denn die zu entschädigenden immateriellen Beeinträchtigungen, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind, werden weniger von deren rechtlicher Begründung abhängen als von der konkreten Ausgestaltung des Vollzugs und der individuellen Haftempfindlichkeit der betroffenen Personen. Es wird Fälle geben, in denen soziale Folgen der Haft wie etwa der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung bereits nach kurzer Zeit eintreten. Damit sind Gesichtspunkte angesprochen, von denen eine pauschalierte Entschädigungsregelung bewusst abstrahiert. Deshalb erscheint es wenig überzeugend, die Höhe des Tagesatzes von der Länge der Freiheitsentziehung abhängig zu machen. Der Gesetzgeber sollte an einer einheitlichen Regelung für alle entschädigungspflichtigen Freiheitsentziehungen in Strafsachen festhalten.

Die pauschalierte Entschädigung für Freiheitsentziehungen, die typische immaterielle Schäden abdecken soll, führt zu weiteren Rechtsfolgen. Typische gesundheitliche Folgen der Haft, die in der Vollzugspraxis häufiger auftreten, werden keine über den Pauschalbetrag hinausgehende Entschädigungspflicht begründen, soweit sie nicht zu

Vermögensschäden führen.<sup>1</sup> Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass eine Vorteilsausgleichung mit aufgrund der Haft ersparten Aufwendungen bereits nach geltendem Recht unzulässig ist. Zu diesem übereinstimmenden Ergebnis kommen Rechtsprechung und Kommentarliteratur (Meyer, 2017, Rn. 69 zu § 7 StrEG).

### 3. Weitere Einzelfragen

Das Recht der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen wirft über die Bemessung des Pauschalbetrags für immaterielle Schäden bei Freiheitsentziehungen hinaus zahlreiche Fragen auf. Dies dürfte nicht nur damit zusammenhängen, dass es sich um einen Überschneidungsbereich von Straf- und Zivilrecht handelt, sondern auch durch die nicht immer geglückte Fassung des StrEG bedingt sein. Hinzu kommt, dass das Gesetz seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1971 nicht grundlegend überarbeitet wurde.

Wichtig erscheint zunächst die Überlegung, dass auf Fälle von Freiheitsentziehungen, die sich nach aufwendigen Wiederaufnahmeverfahren schließlich als Unrecht darstellen, nur ein kleiner Teil der geltend gemachten Entschädigungsansprüche entfallen dürfte. Zwar ist der Stand der kriminologischen und rechtssoziologischen Erkenntnisse insgesamt lückenhaft. Die Zahlenverhältnisse zwischen den Angaben amtlicher Statistiken über Entschädigungs- und Wiederaufnahmeverfahren einerseits und den im Zusammenhang mit den neueren Aktenanalysen ermittelten Untersuchungsgruppen andererseits (oben Abschnitt 1.) lassen aber kaum einen anderen Schluss zu. Demnach dürfte das Gros der Entschädigungsverfahren auf Fälle der in § 2 StrEG aufgezählten rechtmäßig vollzogenen vorläufigen Zwangsmaßnahmen (Meyer, 2017, Rn. 5 zu § 2 StrEG) entfallen, die nicht notwendig mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind.

Die empirische Untersuchung von Hoffmann und Leuschner (2017, 74 ff.) ist wohl bisher die einzige, die sich mit Defiziten der Entschädigungspraxis nach dem StrEG auseinandergesetzt hat. Das einschlägige Kapitel des Forschungsberichts enthält einige Anregungen aus der Sicht von Betroffenen, die notwendig durch individuelle Erfahrungen geprägt sind. Wichtig erscheint die Beobachtung, dass manche Defizite – unabhängig von Gesetzesänderungen – schlicht durch eine verbesserte Verwaltungspraxis und durch die Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen behoben werden könnten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bund und viele Län-

---

<sup>1</sup> So für den Fall einer Depression infolge des Vollzugs von Untersuchungshaft OLG München, Beschluss vom 23.4.2012 – 1 W 364/12.

der in den letzten Jahren Opferschutzbeauftragte und vergleichbare Stellen eingesetzt haben, die sich betont unbürokratisch und mit großem Engagement für die Belange bestimmter Personengruppen einsetzen, die von Straftaten betroffen sind. Ähnliche Stellen erscheinen geeignet, Betroffene bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus gibt es Angebote der Straffälligenhilfe, die sich an Personen richten, die nach Freispruch aus Untersuchungshaft oder im Rahmen der Wiederaufnahme aus Strafhaft entlassen werden.<sup>2</sup>

Es ist klar, dass Freiheitsentziehungen *per se* mindestens dann, wenn sie nicht nur wenige Tage dauern, erhebliche soziale Folgen nach sich ziehen. Das wird bereits für viele Fälle vollzogener Untersuchungshaft gelten, umso mehr für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Nicht nur aus der Sicht der Grundrechte (Art. 2 II 2, Art. 104 GG) haben Freiheitsentziehungen unter den entschädigungspflichtigen staatlichen Eingriffen daher besonderes Gewicht. Deshalb wäre es grundsätzlich angemessen, für Fälle von Freiheitsentziehungen über § 7 III StrEG hinaus weitere Sonderregelungen vorzusehen, welche die Geltendmachung und Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen erleichtern. Diese sollten sich allerdings in das System des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts einfügen, was an dieser Stelle nicht näher geprüft werden kann.

Auf der anderen Seite haben Strafgefangene auch nach ihrer Entlassung aus dem Justizvollzug Nachteile, die unabhängig von der Frage einer Entschädigungspflicht ausgleichsbedürftig sind. Dazu gehört ihre fehlende Einbeziehung in die Rentenversicherung, die dazu führt, dass soziale Integration auf lange Sicht erschwert wird (Laubenthal, 2019, 402 f.). Insoweit besteht weiterhin eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Obwohl sich im Jahr 2018 sowohl die 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister als auch die 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz für eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung ausgesprochen haben, liegt bisher kein entsprechender Gesetzentwurf vor. Es wäre an der Zeit, dass sich der Deutsche Bundestag mit dieser Frage beschäftigt.

---

<sup>2</sup> Ein Beispiel ist das „Nachsorgeprojekt Chance“ des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, das diesen Personenkreis seit 2018 einbezieht (<https://nwsh-bw.de/content/nachsorgeprojekt-chance>).

# Literatur

- Arnemann, C. (2019). *Defizite der Wiederaufnahme in Strafsachen: Bestandsaufnahme und Reformvorschläge auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung*. Duncker & Humblot.
- Dunkel, B. (2018). *Fehlentscheidungen in der Justiz: systematische Analyse von Wiederaufnahmeverfahren in Strafverfahren im Hinblick auf Häufigkeit und Risikofaktoren*. Nomos.
- Hoffmann, A. & Leuschner, F. (2017). *Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme*. KrimZ. <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>
- Kinzig, J. (2018). Freispruch nach Untersuchungshaft: Folgerungen für die Fehlurteilsforschung. In S. Barton, M. Dubelaar, R. Kölbel & M. Lindemann (Hrsg.), „Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit“: Fehlurteile im Strafprozess (S. 79–102). Nomos.
- Laubenthal, K. (2019). *Strafvollzug* (8. Aufl.). Springer.
- Meyer, D. (2017). *StrEG: Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen* (10. Aufl.). Heymann.
- Statistisches Bundesamt. (2019a). *Staatsanwaltschaften 2018*. Statistisches Bundesamt. <https://www.destatis.de/>
- Statistisches Bundesamt. (2019b). *Strafgerichte 2018*. Statistisches Bundesamt. <https://www.destatis.de/>
- Statistisches Bundesamt. (2019c). *Strafverfolgung 2018*. Statistisches Bundesamt. <https://www.destatis.de/>
- Stelly, W., Thomas, J., Haffner, M., Schaffer, B. & Kinzig, J. (2018). Der Freispruch im Strafverfahren: ein Forschungsbericht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 101, 1–15.

Prof. Dr. Bernd Müssig, Rechtsanwalt  
(Mitglied im Ausschuss Strafrecht des DAV)

Datum: 10. Juni 2020

Betreff: Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2020  
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

## **Haftentschädigung für Justizopfer**

Recht wird von Menschen für Menschen gemacht und von Menschen über Menschen gesprochen; der Rechtsstaat ist tagtägliches Menschenwerk - und Menschen machen Fehler. Denn unsere Erkenntnis- und Urteilsbasis ist immer endlich und beschränkt. So kommt es auch in einem Rechtsstaat zur Inhaftierung von Menschen, die – jedenfalls im Nachhinein - zu Unrecht erfolgte.

Der durch Freiheitsentzug erlittene (Rechts-)Verlust ist aber nicht (mehr) zu ersetzen; er ist absolut – man kann nur noch entschädigen.

Es entspräche der Selbstbeschreibung und den Ansprüchen eines (selbstbewussten) humanen Rechtsstaats, Menschen für zu Unrecht erlittene Haft angemessen und unkompliziert zu entschädigen und ihnen für den Weg zurück in die Gesellschaft Hilfen anzubieten. Dabei kann mit Blick auf die Entschädigung durchaus zweifelhaft sein, ob das Ziel einer individuellen Genugtuung immer erreicht werden kann. Umgekehrt aber ist eine Entschädigung, die in genereller Sicht keine Genugtuung bieten kann, sicher unangemessen.

Die bisherigen Regelungen zur Haftentschädigung für zu Unrecht inhaftierte Menschen in Deutschland erweisen sich für die Betroffenen als kleinlich, wenn nicht gar hartherzig, jedenfalls aber als maßgeblich fiskalisch orientiert. Zu Unrecht inhaftierte Menschen haben keine Lobby.

Der DAV hat die Erhöhung der Haftentschädigungspauschale auf jedenfalls 100 EUR für den Tag erlittener Haft in der Vergangenheit mehrfach gefordert. Auch im Angesicht der aktuellen

Gesetzesinitiative (des Bundesrats)<sup>1</sup> muss diese Forderung – insoweit inhaltlich übereinstimmend mit Anträgen und Gesetzesinitiativen einzelner Fraktionen des Bundestages – aufrechterhalten werden.

Ferner bedarf es struktureller Maßnahmen und Ergänzungen mit Blick auf Hürden bei der rechtlichen Anspruchsbegründung (Beweiserleichterungsregelungen) und der sozialen (Re-)Integration zu Unrecht inhaftierter Menschen (Ombudsstelle für Justizopfer); es geht um einen strukturellen Ausgleich der besonderen Situation von zu Unrecht inhaftierter Menschen. Auch insoweit ist den Anträgen aus dem Bundestag, die sich dieses Themas annehmen, zuzustimmen.

## **1. Ausgangslage**

### **a. aktuelle Gesetzeslage**

Der Anspruch auf Entschädigung für zu Unrecht Inhaftierte ist im „Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“ (StrEG) geregelt. Zu Unrecht Inhaftierte, und damit Anspruchsberechtigte, sind nach dem StrEG – in einem groben Überblick – zunächst rechtskräftig Verurteilte, deren Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben (oder sonst gemindert) wurde (§ 1 StrEG). Ferner sind anspruchsberechtigt in Untersuchungshaft genommene Personen, die entweder freigesprochen wurden, bzw. deren Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde (§ 2 StrEG). Zu Unrecht Inhaftierte haben nach diesem Gesetz Anspruch auf Entschädigung einerseits für nachgewiesene Vermögensschäden (§ 7 Abs. 1, 1. Alt StrEG) und andererseits für sog. immaterielle Schäden, letzteres beschränkt aber auf eine Pauschale in Höhe von derzeit 25 EUR für jeden Tag Freiheitsentzug (§ 7 Abs. 1, 2 Alt. i.V.m. Abs. 3 StrEG). Auf Rehabilitation und (Re-)Integrationsmaßnahmen haben zu Unrecht inhaftierte keinen gesetzlichen Anspruch.

Das Verfahren zur Feststellung eines Entschädigungsanspruchs ist zweigeteilt: im sogenannten Grundverfahren (regelmäßig vor dem Verfahrensgericht [Amts- oder Landgericht]) wird der grundsätzliche Anspruch auf Entschädigung festgestellt (§§ 8, 9 StrEG); dem folgt das sogenannte Betragsverfahren vor den Justizverwaltungsbehörden (§§ 10-13 StrEG; regelmäßig delegiert an die Staatsanwaltschaften beim Landgericht oder Oberlandesgericht).

---

<sup>1</sup> Bundestag Drucks. 19/17035.

## b. aktuelle Diskussionslage

Die Haftentschädigung zu Unrecht Inhaftierter war Thema der Herbstkonferenz der JustizministerInnen von Bund und Länder im November 2017. Einigkeit konnte hergestellt werden zum Überarbeitungsbedarf „insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Nachsorge gegenüber den aus der Haft Entlassenen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft“. Einigkeit bestand auch in der Einschätzung, dass „die derzeitige Entschädigung (...) von 25 EUR für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung (...) zu gering“ sei; der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wurde um Vorlage eines Gesetzentwurfes gebeten, „der eine deutliche Erhöhung dieser Entschädigung vorsieht“.<sup>2</sup>

Ende April 2018 legten die Bundesländer Hamburg und Thüringen dem Bundesrat einen Gesetzesantrag zum StrEG<sup>3</sup> vor, der eine Erhöhung der Entschädigungspauschale von derzeit 25 EUR auf 50 EUR vorsah. Auf die vergleichsweise geringen finanziellen Auswirkungen der Erhöhung wird in der Begründung hingewiesen („Mehrbelastungen in Höhe von jährlich ca. 1.800.000 Mio EUR“). Mit einem Entschließungsantrag<sup>4</sup> schloss sich Bayern der Sache nach an.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesrates<sup>5</sup>, der eine Erhöhung der Pauschale auf nunmehr 75 EUR vorsieht, geht auf die Entschließung des Bundesrates aus dem Jahr 2018<sup>6</sup> zurück. Dazu liegen nun Anträge der FDP-Fraktion<sup>7</sup> und der Fraktion DIE LINKE<sup>8</sup> sowie ein Gesetzentwurf der AfD<sup>9</sup> vor.

In einer Antwort auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion<sup>10</sup> erkannte auch die Bundesregierung<sup>11</sup> schon zu Beginn des Jahres 2018 grundsätzlich Handlungsbedarf an; die aktuelle Gesetzesinitiative des Bundesrates wird von der Bundesregierung begrüßt.<sup>12</sup>

Zum Thema liegt ferner vor eine von der Konferenz der JustizministerInnen in Auftrag gegebene Studie der *Kriminologischen Zentralstelle* aus dem Jahr 2017.<sup>13</sup> Das Fazit macht den

<sup>2</sup> Beschluss der 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9.11.2017 zu TOP II.18.

<sup>3</sup> Bundesrat Drucks. 135/18 vom 24.04.2018.

<sup>4</sup> Bundesrat Drucks. 136/18 vom 24.04.2018.

<sup>5</sup> Bundestag Drucks. 19/17035.

<sup>6</sup> Bundesrat Drucks. 639/19 vom 05.12.2019.

<sup>7</sup> Bundestag Drucks. 19/17744.

<sup>8</sup> Bundestag Drucks. 19/17108.

<sup>9</sup> Bundestag Drucks. 19/15785.

<sup>10</sup> Bundestag Drucks. 19/287.

<sup>11</sup> Bundestag Drucks. 19/359.

<sup>12</sup> Bundestag Drucks. 19/17035, Anl. 2.

<sup>13</sup> „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“, Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (*KrimZ*), Bd. 11.

Handlungsbedarf deutlich: „Das derzeitige Verfahren im Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen erscheint objektiv verbesserungswürdig. (...). Die Interviews zeigten am Beispiel der Einzelschicksale, dass den unschuldigen ehemaligen Inhaftierten nicht die Hilfe entgegengebracht wird, die sie – auch im Sinne einer Wiedergutmachung – erwarten und verdienen. Dieses gilt sowohl wirtschaftlich als auch im Rahmen der schnellen und reibungslosen Wiedereingliederung in ein bürgerliches Leben.“<sup>14</sup>

## **2. Handlungsbedarf**

### **a. Übersicht**

Drei Problembereiche bzw. Brennpunkte mit Handlungsbedarf sind auszumachen:

- die unangemessen geringe Pauschale des immateriellen Schadensersatzanspruchs (i.e. Entschädigung bzw. Wiedergutmachung für zu Unrecht erlittene Haft).
- strukturelle Defizite bei der Geltendmachung und Durchsetzung des materiellen Schadensersatzanspruchs (i.e. Ersatzanspruch für durch Vollstreckung der Straf- oder Untersuchungshaft verursachte Vermögensschäden).
- keinerlei Rehabilitation und (Re-)Integration für die Betroffenen.

### **b. Höhe des immateriellen Schadensersatzanspruchs**

Die immateriell begründete Entschädigungspauschale bzw. Wiedergutmachung für zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzug ist im Jahr 2009 von 11 EUR auf 25 EUR je Tag erhöht worden. Schon damals gab es Forderungen nach einer deutlich höheren Pauschale. So forderte beispielsweise die damalige Berliner Justizsenatorin von der Aue – unter Hinweis auf eine entsprechende Rechtspraxis in Spanien und Frankreich – eine Erhöhung auf 100 EUR. Der DAV hat in mehreren Stellungnahmen (mindestens) eine Vervierfachung des aktuellen Satzes (auf mindestens 100 EUR) gefordert.<sup>15</sup>

Daran ist auch angesichts der aktuellen Gesetzesinitiative weiterhin festzuhalten. Dazu bedarf es nicht des (vielleicht zynischen, aber nicht mehr aktuellen) Hinweises auf eine zivilrechtliche Rechtsprechungspraxis zum Reiserecht; jedenfalls deutlich höhere Pauschalen als zur Zeit

<sup>14</sup> KrimZ Studie, S. 97.

<sup>15</sup> Zuletzt Stellungnahme DAV durch den Ausschuss Strafrecht Nr. 21/2018 vom Mai 2018.

gesetzlich vorgesehen gewährt schon die Rechtsprechung in Verfahren gegen private Dritte bei zu Unrecht erlittener Haft, sei es aufgrund falscher Verdächtigungen<sup>16</sup>, unrichtiger Sachverständigengutachten<sup>17</sup> oder Anwaltsverschulden.<sup>18</sup>

Die vom *DAV* geforderte Anhebung der Entschädigungspauschale ist vielmehr Konsequenz der normativen Selbstbeschreibungsmuster eines humanen Rechtsstaats: Angesichts der existenziellen individuellen Bedeutung von persönlicher Freiheit, die sich im exzeptionellen verfassungsrechtlichen Stellenwert wiederspiegelt (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“), ist ein Entschädigungssatz von unter 100 EUR für jeden Tag zu Unrecht erlittener Haft vollkommen unangemessen. Auf parallele Entschädigungshöhen, wie die vom *DAV* geforderte, kann für die Rechtspraxis in anderen europäischen Nachbarländern verwiesen werden (Schweiz, Niederlande, Frankreich, Spanien, Skandinavien).

Nach zutreffender Einschätzung des *DAV* sollte es bei einer betragsmäßigen Fixierung eines Mindestbetrages bleiben.<sup>19</sup> Anders als in einigen europäischen Nachbarländern (Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Spanien), wo die Entschädigung in das Ermessen des entscheidenden Gerichts gestellt ist und Entschädigungen sich auf einem vergleichsweise deutlich höheren Niveau eingependelt haben, gibt es eine vergleichbare Rechtsprechungsentwicklung in Deutschland nicht. Die Fixierung eines Mindestbetrages dient jedenfalls der Rechtssicherheit und schafft Möglichkeiten einer schnellen (unbürokratischen) pauschalierenden bzw. abstrakten Feststellung der Entschädigungsleistung.

Überlegungen zur Berücksichtigung subjektiver Aspekte bei der Festsetzung immateriell begründeter Entschädigung, beispielsweise durch den Verweis auf den jeweils „üblichen Lebensstandard“<sup>20</sup>, sind eher skeptisch zu beurteilen. Angesichts der außerordentlichen (auch jeweils individuellen) Bedeutung des Rechts auf persönliche Freiheit – insoweit vergleichbar dem Recht auf Leben – fällt es schwer, für eine individuelle Differenzierung der Freiheit der einen oder der anderen Person ein legitimes Differenzierungskriterium aufzuweisen. Wenn das rechtlich relevante Personenschema maßgeblich über Freiheitsrechte und die abstrakt gleiche Abgrenzung von Freiheitssphäre definiert wird, sollte dem die Entschädigung auch im Wege einer abstrakten Differenzierung folgen. Berücksichtigung könnten aber besondere Belastungssituationen finden, deren belastendes Gewicht generalisierend festzustellen ist: beispielsweise die Trennung von sorgebedürftigen Kleinkindern oder von kranken bzw. pflege-

<sup>16</sup> LG Bonn NJW-RR 1995, 1492.

<sup>17</sup> OLG Saarbrücken FamRZ 2018, 796 (bestätigt durch BGH NJW-RR 2018, 1364).

<sup>18</sup> KG Berlin NJW 2005, 1284, 1285.

<sup>19</sup> § 7 Abs. 3 StrEG n.F.: „Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung mindestens 100 € für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.“

<sup>20</sup> Dazu KrimZ Studie, S. 77 f.

bedürftigen Angehörigen. Die Fixierung eines Mindestbetrages lässt hier für eine entsprechende Rechtsprechung Raum.

Nichts allerdings spricht gegen einen höheren Pauschalbetrag, als er vom DAV gefordert wird: Der immaterielle Schadensersatzanspruch ist eine symbolische Entschädigung für erlittenen Freiheitsverlust, der de facto nicht mehr ersetzt werden kann. Bei der Kennzeichnung des (Mindest-)Betrages ging es zunächst (nur) darum, die Grenze zu bestimmen, die nicht unterschritten werden darf, ohne dass die symbolische Entschädigung wertlos wird. Dies scheint bei einem Betrag von 100 EUR der Fall zu sein.

Nichts spricht auch gegen eine Anhebung des Pauschalbetrags bei längerer Haft; diese Forderung ist durchaus nachvollziehbar: Es ist die symbolische Anerkennung des besonderen Leidensdrucks, den längerer Haft auslöst – der durch verschiedene Studien bestätigt ist.<sup>21</sup>

Allerdings ist auch vermerkt, dass der Einschnitt der Haft in das Leben der Betroffenen mit der Trennung vom sozialen Umfeld (teilweise auch dessen Zusammenbruch) schon zu Beginn der Haft als besonders gravierend erlebt wird.<sup>22</sup>

### **c. Strukturelle Defizite bei der Geltendmachung und Durchsetzung des materiellen Schadensersatzanspruchs**

Die erwähnte Studie der *Kriminologischen Zentralstelle* aus dem Jahr 2017 bestätigt zudem, dass Entschädigungsverfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) komplex und langwierig und für die Betroffenen als kaum durchführbar erscheinen.

#### **aa) Zulassung des Beweises des ersten Anscheins**

Insbesondere sind Betroffene bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf allgemeine zivil- bzw. zivilverfahrensrechtliche Darlegungs- und Beweislastregeln verwiesen bzw. zurückgeworfen.

<sup>21</sup> Zu den Belastungen vgl. zunächst *KrimZ* Studie S. 65 f.; vgl. auch zusammenfassend *Hosser*, Prisonisierungseffekte, in Volbert/ Steller: Handbuch der Rechtspsychologie (2008), S. 172 f.; *Laubenthal*, Strafvollzug (3. Aufl. 2003), S. 96 Rn 213 ff, 106, Rn. 232. Ferner *Dessecker*, Unbefristete Sanktionen und ihre Dauer. Daten zur lebenslangen Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung, in: Bannenberg/Jehle (Hg.), Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe (2011), S . 325; *Kunz*, Auswirkungen von Freiheitsentzug (2003), S. 273 und passim; diff. *Dettbarn*, Auswirkungen langer Haftstrafen (2011), S. 74 und passim; *Grüninger et.al.*, Haftdauer und funktionelles Psychosyndrom, wmw 2012, 176, 178 ff.

<sup>22</sup> Dazu auch *Kunz*, Auswirkungen von Freiheitsentzug (2003), S. 273.

Grundsätzlich ist unter Bürgern, insoweit unter Gleichen, das Synallagma von Darlegung- und Beweislastregelungen bzw. Erleichterungen sicherlich angemessen. Diese abstrakte Gleichstellung und Gleichverteilung liegt allerdings im Sonderverhältnis (bzw. Herrschaftsverhältnis) von Staat zum Bürger nicht vor. Wir haben es bei Anspruchsbegründung wegen zu Unrecht erlittener Haft mit einer Sonderkonstellation zu tun: Der Garant des (jedenfalls) bürgerlichen Status greift in diesen ein, und zwar (jedenfalls in individueller Perspektive und wie sich ex post bestätigt) zu Unrecht. Dieser ‚intervenierende‘ Garant definiert nun aber auch im Gesetz die Bedingungen, unter denen Schadensersatz geltend zu machen und durchzusetzen ist; das führt schon von der Konstellation her zu einer Privilegierung des Handelns und der Definition in eigener Sache.

Die Studie der *Kriminologischen Zentralstelle* belegt auch, dass die Maßstäbe für Beweisanforderungen und deren Erfüllung in der Praxis der Justizbehörden und Gerichte kaum übereinander zu bringen sind.<sup>23</sup>

In dieser Sonderkonstellation spricht viel für eine Abweichung von allgemeinen zivil-rechtlichen Beweislastregelungen und die Zulassung von Beweislasterleichterungen, wie etwa der Beweis des ersten Anscheins. Dieses gilt insbesondere, wenn Strafvollstreckung oder Untersuchungshaft – in generalisierte Sicht – ursächlich sein können für die Beweisnot des Betroffenen, beispielsweise für den Verlust von Urkunden. Der Beweis des ersten Anscheins (*prima facie*) greift allerdings nach der Rechtsprechung nur ein, wenn ein Sachverhalt feststeht, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache bzw. auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Erfolg (Schaden) hinweist.<sup>24</sup> Die Zulassung des *prima facie* Beweises wäre hier für typisierte Sachverhalte also gesetzlich (in § 7 StrEG) anzuordnen. Als ein solcher zu typisierender Sachverhalt käme hier das zeitliche Zusammenfallen von Strafverfolgungsmaßnahmen und schädigenden Umständen in Betracht.<sup>25</sup> Der Beweis des ersten Anscheins würde dann also beispielsweise für die Notwendigkeit einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Betroffenen als Folge der Strafvollstreckung gelten, wenn beides zeitlich zusammenfiele. Gleiches gälte beispielsweise auch für den Arbeitsplatzverlust bzw. die Notwendigkeit eines Arbeitsplatzwechsels.

<sup>23</sup> KrimZ Studie, S. 84.

<sup>24</sup> BGH NJW 1987, 2877.

<sup>25</sup> § 7 Abs. 4 StrEG n.F.: „Für Vermögensschäden, die während einer nach diesem Gesetz zu entschädigenden Inhaftierung eintreten, gilt die widerlegliche Vermutung, dass sie durch die Inhaftierung bedingt sind.“.

Der bisher in Abs. 4 (klarstellend) erwähnte Fall der ‚überholenden Kausalität‘ ist ein im allgemeinen Schadensersatzrecht zu beachtender Grundsatz und gilt damit auch im Rahmen des § 7 StrEG ohne ausdrückliche Erwähnung.

In Anlehnung an versicherungsrechtliche Beweiserleichterungen sollte auch – ohne dass dieses gesetzlich angeordnet werden müsste – die Anwendung heuristischer bzw. statistischer Prognosemodelle zugelassen werden, etwa zur Bestimmung der Lebensarbeitszeit oder Gehaltsentwicklung bzw. zur Bestimmung von Preis- und Wertentwicklungen bei Vermögensgütern oder Immobilien.

### ***bb) Vorteilsausgleichung***

Auch im Rahmen des § 7 StrEG, d.h. bei der Bestimmung des Vermögensschadens, gilt bisher der Grundsatz der Vorteilsausgleichung, wonach dem Berechtigten aus der Strafverfolgung oder aus dem Vollzug der Maßnahme unmittelbar zugeflossene Vorteile auszugleichen sind, d.h. der Berechtigte muss sich „Vorteile“ anrechnen lassen, die ihm aus der Strafvollstreckung bzw. dem Vollzug der Maßnahme „unmittelbar zufließen“. Nach den bundeseinheitlichen Ausführungsvorschriften<sup>26</sup> muss sich der Berechtigte Kost und Logis in der JVA im Rahmen von Pauschalen anrechnen lassen. Dieses ist unwürdig. Jedenfalls in den Ausführungsvorschriften ist also anzutreffen, dass ein Vorteilsausgleich insoweit zu unterbleiben hat – wenn man nicht (zur Sicherung einer einheitlichen Rechtspraxis) insgesamt einen Vorteilsausgleich für durch die zu entschädigende Haft ersparte Aufwendungen im Rahmen des § 7 StrEG ausschließt.<sup>27</sup>

## **d. Rehabilitation und (Re-)Integration**

Die Autoren der erwähnten Studie der *Kriminologischen Zentralstelle* haben an anderer Stelle in zwei Sätzen das totale Defizit und den Handlungsbedarf in diesem Bereich gekennzeichnet: Sie verweisen darauf, „dass zwar Straffälligen durch die Sozialen Dienste der Justiz gewisse Hilfestellungen geboten und mittlerweile auch Opfern von Straftaten per Gesetz Beratungsangebote geliefert werden. Ausgerechnet jenen, die durch das System selbst verletzt wurden, werden jedoch keinerlei konkrete Unterstützungsangebote (...) offeriert.“<sup>28</sup> Deren Erfahrung sei vielmehr „von heute auf morgen“ „vor die Gefängnistür gesetzt“ zu werden.<sup>29</sup> Auch bei langen Haftstrafen, wenn etwa aufgrund der Tatleugnung die Strafe im vollen

---

<sup>26</sup> Anlage C zu den RiStBV, Teil I, B II, Nr. 2 b.

<sup>27</sup> § 7 Abs. 4 Satz StrEG n.F.: „Eine Anrechnung von durch die zu entschädigende Haft ersparten Aufwendungen findet nicht statt.“

<sup>28</sup> Leuschner/Hoffmann, Neue Kriminalpolitik 28 (2016), S. 155, 167.

<sup>29</sup> KrimZ Studie, S. 89

Umfang verbüßt werde, sei die Entlassung durch die Vollzugsanstalt nicht vorbereitet worden.<sup>30</sup>

Den Justizopfern ist ein Justizhelfer an die Seite zu stellen. Der bestehende Handlungsbedarf ist grundsätzlich auch von der Bundesregierung anerkannt.<sup>31</sup> Der organisatorische Ansatz für das notwendige Übergangsmanagement und die Betreuung zu Unrecht Inhaftierter kann einerseits liegen in der Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen schon bestehender Opferbeauftragter oder aber andererseits in der Schaffung von „Justiz-Ombudsstellen“, die bei den Oberlandesgerichten anzusiedeln wären.<sup>32</sup>

Die bescheinigte Teilnahme an Programmen dieser „Hilfsstellen“ bzw. überhaupt Bescheinigungen solcher „Integrationsstellen“ könnten dann auch – nachvollziehbaren! – individuellen Rehabilitations- bzw. der Reputationsinteressen dienen.<sup>33</sup>

(Bernd Müssig)

---

<sup>30</sup> KrimZ Studie, ebd.

<sup>31</sup> Bundestag Drucks. 19/359: „*Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung der Länder an, wonach das System der Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für die aufgrund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung erlittenen Nachteile einer eingehenden Überarbeitung insbesondere in Hinblick auf die erforderliche Nachsorge gegenüber den aus der Haft entlassenen und auf deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft bedarf (...). Der Staat muss alles dafür tun, dass die Betroffenen schnell wieder ein bürgerliches Leben führen können. Sie dürfen nicht alleine gelassen werden, wenn sie wieder in Freiheit sind.“*

<sup>32</sup> Zu Ansätzen vergl. auch KrimZ Studie, S. 92 ff. Entsprechende Aufgaben sollten allerdings zur Vermeidung einer sozialen Stigmatisierung nicht den Systemen der Bewährungshilfe zugeschrieben werden.

<sup>33</sup> Der in der Studie angesprochene Wunsch der Betroffenen nach einer „Entschuldigung“ von staatlicher Seite (KrimZ Studie, S. 86 f.) ist in individueller Perspektive sicherlich verständlich, dürfte aber praktisch kaum in Betracht zu ziehen sein: Fragen einer Entschuldigung beziehen sich auf eine persönliche Ebene (und betreffen deshalb auch „persönliches Fehlverhalten“); dies ist aber nicht die Ebene, auf der die Entschädigung zu Unrecht Inhaftierter auszuhandeln ist.



**Neue Richtervereinigung**

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

**Fachgruppe Strafrecht**

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) u.a. zur Anhörung am 23.2.2020

Simon Pschorr  
Staatsanwalt  
NRV Fachgruppe Strafrecht

**Sprecher der Fachgruppe:**

**Ulf Thiele**, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

**Neue Richtervereinigung**, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)



## 1. Vorschlag einer Neufassung des § 7 Abs. 3 StrEG

(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung bis einschließlich zum sechzigsten Tag der Freiheitsentziehung, 150 Euro bis einschließlich zum einhundertzwanzigsten Tag der Freiheitsentziehung, 200 Euro bis einschließlich zum einhundertachtzigsten Tag der Freiheitsentziehung und 250 Euro ab dem einhunderteinundachtzigsten Tag der Freiheitsentziehung.

## 2. Gegenstand des Gutachtens

Das vorliegende Gutachten wird zur Anhörung des Rechtsausschusses am 23.3.2020 zum Vorhaben einer Reform des § 7 Abs. 3 StrEG erstattet. Hierzu liegen der Gesetzesentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)“ vom 5.2.2020 – BT-Drs. 19/17035 sowie der Antrag „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – Gesetz zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft“ der AfD-Fraktion vom 11.12.2019 – BT-Drs. 19/15785 und der Antrag „Gerechte Haftentschädigung für alle“ der LINKE-Fraktion vom 11.2.2020 – BT-Drs. 19/17108 vor.

Im Folgenden soll zuerst auf die in allen Entwürfen aufgeworfene Frage der Bemessung der Entschädigungshöhe gem. § 7 Abs. 3 StrEG eingegangen werden (3.). Hierbei sollen die Rahmenbedingungen der Bemessung aufgezeigt und ein Vorschlag zur Bemessungshöhe geleistet werden. Zugleich wird herausgearbeitet werden, dass die bisherige einfache Pauschalierung der Entschädigung von lang andauernden Freiheitsentziehungen nicht gerecht wird (4.). Auf dieser Basis wird die oben skizzierte (1.) Neufassung des § 7 Abs. 3 StrEG vorgeschlagen und im Einzelnen näher begründet (5.). Schließlich soll auf die Anträge der AfD-Fraktion (6a.) und der LINKE-Fraktion (6b.) eingegangen werden.

## 3. Vergleichsmaßstäbe zur Bemessung der Entschädigungshöhe

Zentraler Gegenstand des vorliegenden Reformvorhabens ist die Anpassung der Entschädigungshöhe für Freiheitsentziehungen gem. § 7 Abs. 3 StrEG. Funktion dieser Vorschrift ist es, eine Entschädigung, nicht aber einen materiellen Schadensersatz, für ein spezifisches Sonderopfer zu gewährleisten.<sup>1</sup> Die Regelung nimmt damit den Ausgleich nicht monetär messbarer Verluste in den Blick: Mit anderen Worten soll der „Wert der [...] Freiheit“<sup>2</sup> von Häftlingen und damit von Menschen

<sup>1</sup> LG Flensburg, Beschluss vom 04.05.2001 – 2 O 105/01 = BeckRS 2001, 17001, Rn. 8; OLG Bamberg, Beschluss vom 29.3.1999 – 1 W 54/98 = r + s 1999, 329 f.; MüKo StPO/Kunz § 7 StrEG Rn. 6.

<sup>2</sup> Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 76, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

**Sprecher der Fachgruppe:**

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)



per se bemessen werden. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe fehlt es leider weithin an empirisch validierbaren Anhaltspunkten oder Vergleichswerten. Es ist nicht möglich, den Wert von Freiheit in Geld zu messen oder auf dem Markt zu bestimmen – die Freiheit von Menschen ist ohne Zweifel monetär nicht verhandelbar.

Trotzdem besteht erfreulicherweise ein übereinstimmender rechtspolitischer Konsens, dass der bisherige Entschädigungsbetrag von 25 €/Tag Freiheitsentzug deutlich zu niedrig ausfällt. Dies deckt sich auch mit der Wahrnehmung der Betroffenen, die die aktuelle Entschädigungshöhe als „Hohn“ bzw. „Affront“<sup>3</sup> wahrnehmen und bei denen der Eindruck verbleibt, der Staat würde hier seine Machtfülle missbrauchen.<sup>4</sup>

Einigkeit besteht auch hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Pauschalierung vorgenommen werden soll.<sup>5</sup> Dabei verzeichnet die Pauschalierung den erheblichen Vorteil, keine langwierigen und komplexen Streitigkeiten über die Entschädigungshöhe im Einzelfall nach sich zu ziehen und damit die Kompensation zu verzögern. Darüber hinaus kommt es nicht zu Unterschieden aufgrund des sozialen Hintergrunds der inhaftierten Person und somit nicht zu einer unterschiedlichen Bewertung der individuellen Freiheit nach dem sozialen Status.<sup>6</sup> Hieran sollte ohne Zweifel festgehalten werden.

Uneinigkeit besteht jedoch hinsichtlich der Höhe der nunmehr angemessenen Entschädigung. Während der Bundesrat ohne nähere Begründung eine Entschädigung von 75 €/Tag Freiheitsentzug für angemessen hält, fordert die AfD-Fraktion einen Betrag von zumindest 100 €/Tag und die LINKE-Fraktion eine Summe von zumindest 150 €/Tag. Auch der Deutsche Anwaltsverein fordert jedenfalls seit 2016<sup>7</sup> eine Anhebung der Entschädigung auf 100 €/Tag Freiheitsentzug.<sup>8</sup>

Aus der Entscheidungspraxis der Zivilgerichte in Fällen der verschuldeten rechtswidrigen Freiheitsentziehung lässt sich kein Maßstab für die gegenständliche Frage gewinnen.<sup>9</sup> Zum einen entschieden die Gerichte insoweit über verschuldensabhängige Ansprüche, bei denen im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgeldes gem. § 253 Abs. 2 BGB das jeweilige einzelfallbezogene Verschulden zu berücksichtigen war. § 7 Abs. 3 StrEG regelt jedoch einen verschuldensunabhängigen Aufopferungsanspruch<sup>10</sup> – es handelt sich damit um wesensgleiche Ansprüche. Diese können

<sup>3</sup> Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 75, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

<sup>4</sup> Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 78, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

<sup>5</sup> Ungeachtet der Frage ihrer Ausgestaltung, dazu Weiters unter 4.

<sup>6</sup> MüKo StPO/Kunz § 7 StrEG Rn. 83.

<sup>7</sup> <https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/staat-behoerden/haftentsch%C3%A4digung>, zuletzt zugegriffen am 17.3.2020.

<sup>8</sup> Stellungnahme Nr.: 21/2018 des DAV, S. 4.

<sup>9</sup> Wohl a.A. Stellungnahme Nr.: 21/2018 des DAV, S. 4.

<sup>10</sup> LG Flensburg, Beschluss vom 04.05.2001 – 2 O 105/01 = BeckRS 2001, 17001, Rn. 8; OLG Bamberg, Beschluss vom 29.3.1999 – 1 W 54/98 = r + s 1999, 329 f.; MüKo StPO/Kunz § 7 StrEG Rn. 6.

**Sprecher der Fachgruppe:**

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)



nebeneinanderstehen und sind nicht wechselseitig anrechnungsfähig.<sup>11</sup> Zum anderen ist die Entscheidungslage in der Zivilgerichtsbarkeit disparat. Die jeweilige Anspruchshöhe pro Tag divergiert von Fall zu Fall gravierend.<sup>12</sup> Selbiges gilt für die – noch weniger vergleichbaren<sup>13</sup> – Fälle der Erstattung immateriellen Schadens wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit gem. § 651n Abs. 2 BGB<sup>14</sup>, wobei bezeichnend ist, dass dieser immaterielle Schadensersatz teils höher ausfällt.

Gewinnbringend ist dagegen ein europäischer Vergleich. In süd- und westeuropäischen Ländern fallen die Entschädigungen für die Inhaftierung deutlich höher aus: In den Niederlanden werden 80€-105€/Tag, in Spanien 50-250€/Tag, in Frankreich mind. 50€/Tag, in Finnland mind. 100€/Tag, und in Dänemark und Schweden jeweils 100€-250€/Tag Entschädigung gewährt.<sup>15</sup> Damit fiele auch ein Betrag von 75 €/Tag im europäischen Vergleich, zumal unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, der Finanzstärke und der Kaufkraft der Bundesrepublik Deutschland, eher niedrig aus.

#### **4. Bisher keine Kompensation der steigenden sozialen und psychischen Folgen längerer Inhaftierung**

Der europäische Vergleich zeigt aber auch, dass regelmäßig eine Differenzierung hinsichtlich der Kompensationshöhe erfolgt. Das bisherige Modell der einfachen Pauschalierung vernachlässigt die steigenden sozialen und psychischen Folgen länger andauernder Inhaftierung. Es gilt sich insoweit den Zweck des immateriellen Schadensersatzes in Erinnerung zu rufen: Es sollen diejenigen Folgen der Freiheitsentziehung kompensiert werden, die nicht bereits im Wege des materiellen

<sup>11</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 2.10.2007 – 19 U 8/07 = DS 2008, 115, 119.

<sup>12</sup> 16,39 €/Tag: OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.11.2012 – 12 U 60/12 = BeckRS 2012, 24391, Rn. 43; 40 €/Tag: OLG Naumburg, Beschluss vom 27.12.2011 – 10 W 14/11 = BeckRS 2012, 5933; zwar ausdrücklich in Gesamtbetrachtung ohne Definition eines Tagessatzes, aber der Höhe nach 76 €/Tag: OLG Frankfurt, Urteil vom 2.10.2007 – 19 U 8/07 = DS 2008, 115, 119; 87,85 €/Tag OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.11.2017 – 4 U 26/15 = BeckRS 2017, 133752, Rn. 215; 92,10 €/Tag: KG Berlin, Urteil vom 17.1.2005 – 12 U 302/03 = NJW 2005, 1284, 1285; unter Berücksichtigung einer zwangsweisen Verabreichung von Medikation in der psychiatrischen Unterbringung 162,49 DM/Tag: LG Marburg, Urteil vom 19.07.1995 – 5 O 33/90 = NJW-RR 1996, 216; 375 DM/Tag: OLG München, Urteil vom 27.05.1993 – 1 U 6228/92 = BeckRS 9998, 12752; Unter Berücksichtigung einer zwangsweisen Verabreichung von Medikation in der psychiatrischen Unterbringung und grobem Verschulden bei der Gutachtenserstattung 431,03 €/Tag: OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.11.2015 – 9 U 78/11 = BeckRS 2015, 20407, Rn. 46 ff.

<sup>13</sup> Hier wird maßgeblich auf den Reisepreis abgestellt, sodass sich ein Vergleich schon deshalb weitestgehend verbietet vgl. BeckOGK BGB/Klingberg § 651n Rn. 49; BeckOK BGB/Geib § 651n Rn. 23; Müko BGB/Tonner § 651n Rn. 71. Darüber hinaus ist entgangene Urlaubsfreude im Vergleich zu den heftigen sozialen und psychischen Folgen der Entziehung von Freiheit kaum der Rede wert.

<sup>14</sup> 13,63 €/Tag: BGH, Urteil vom 21.11.2017 – X ZR 111/16 = NJW 2018, 789, 791, Rn. 22; 72 €/Tag: LG Frankfurt, Urteil vom 17.12.2002 – 2-19 O 233/02 = NJW-RR 2003, 640, 641; 88,85 €/Tag: BGH, Urteil vom 11.1.2005 – X ZR 118/03 = NJW 2005, 1047, 1050; 100 DM/Tag: LG Frankfurt, Urteil vom 19.09.1988 – 2/24 S 123/88 = NJW-RR 1988, 1451, 1454; 120 DM/Tag: LG Hannover, Urteil vom 09.03.1989 – 3 S 335/88 = NJW-RR 1989, 633, 634; 150 DM/Tag: LG Hannover, Urteil vom 22.2.2000 – 17 S 1872/99 (115) = NJW-RR 2000, 1162; 131,61 €/Tag: BGH, Urteil vom 29.5.2018 – X ZR 94/17 = NJW 2018, 3173, 3174, Rn. 22.

<sup>15</sup> Stellungnahme Nr.: 21/2018 des DAV, S. 3; so auch <https://www.freiheit.org/freiheit-zum-tagessatz>, zuletzt zugegriffen am 17.3.2020.

**Sprecher der Fachgruppe:**

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)



Schadensersatzes gem. § 7 Abs. 1, 2 StrEG abgegolten werden können. Während also der materielle Schadensersatz beispielsweise einen Ausgleich des entgangenen Arbeitslohnes oder fehlender Rentenanwartschaftszeiten<sup>16</sup> erreichen soll, dient die hier fragliche Entschädigung beispielsweise dem Ausgleich des Verlusts des sozialen Netzwerks<sup>17</sup> – FreundInnen, PartnerInnen, Kindern –, der Stigmatisierung durch Haft<sup>18</sup> und den nicht behandlungsfähigen psychischen Folgen entgangener Freiheit. Dabei ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit beispielsweise einer Trennung des Ehepartners/der Ehepartnerin mit zunehmender Haftlänge steigt<sup>19</sup>, auch wenn in wenigen Einzelfällen soziale Verwerfungen auch schneller eintreten können.<sup>20</sup> Auch die psychischen Folgen der Inhaftierung fallen regelmäßig nach Prozess- und Haftdauer unterschiedlich aus.<sup>21</sup> Diese Unterschiede werden auch von den Betroffenen wahrgenommen. So sinkt beispielsweise nach Einschätzung der Betroffenen mit zunehmender Dauer der Inhaftierung die Chance, sozial relevante Beziehungen langfristig aufrechtzuerhalten oder nach der Entlassung schnell eine neue Arbeitsstelle zu finden.<sup>22</sup>

## 5. Gründe für einen § 7 Abs. 3 StrEG n.F.

Auf dieser Basis wird die folgende Neuformulierung des § 7 Abs. 3 StrEG vorgeschlagen:

„(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung bis einschließlich zum sechzigsten Tag der Freiheitsentziehung, 150 Euro bis einschließlich zum einhundertzwanzigsten Tag der Freiheitsentziehung, 200 Euro bis einschließlich zum einhundertachtzigsten Tag der

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu auch 6a).

<sup>17</sup> Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 72 f., abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

<sup>18</sup> Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 66, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

<sup>19</sup> Insoweit muss der Verfasser zugeben, dass es ihm an einer geeigneten empirisch validierten Tatsachengrundlage für diese Behauptung mangelt. Es wäre aus kriminologisch/soziologischer Perspektive dringend angeraten, diese und andere Haftauswirkungen näher zu untersuchen.

<sup>20</sup> Darauf, letztlich nicht tragend, abststellend Dessecker, Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, S. 5.

<sup>21</sup> Vgl. Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 65 ff., abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

<sup>22</sup> Vgl. Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 78, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

**Sprecher der Fachgruppe:**

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)



Freiheitsentziehung und 250 Euro ab dem einhunderteinundachtzigsten Tag der Freiheitsentziehung.“

Mit der hier vorgeschlagenen Neuregelung könnte sowohl dem bestehenden Pauschalierungsbedürfnis als auch der Kompensation zunehmender Haftfolgen Rechnung getragen werden. Die Höhe der einzelnen Staffelbeträge unterliegt dabei rechtspolitischen Wertungen, die zugegebenermaßen anders getroffen werden können. Auch die Länge der Staffeln kann anders bestimmt werden – hier wurde der Nachvollziehbarkeit halber auf 2-Monats-Schritte unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Monatslänge von 30 Tagen zurückgegriffen. Der Beginn der höchstwertigen Staffel wurde dabei mit dem Ablauf von sechs Monaten angesetzt. Dies basiert auf einer dem Gesetz zu entnehmenden Wertung: § 121 Abs. 1 StPO ordnet an, dass bei einer Fortdauer der Untersuchungshaft über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eine Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts herbeigeführt werden muss. Dabei kann die Haft nur dann fortdauern, wenn besondere Umstände – etwa der besondere Umfang oder die besondere Schwierigkeit der Ermittlungen einen vorherigen Urteilsspruch unmöglich machen. Mit dieser Regelung, die ihrerseits Ausfluss des Freiheitsgrundrechts Art. 2 Abs. 2 GG sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist<sup>23</sup>, bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass eine Freiheitsentziehung über sechs Monate hinaus besonders schwer wiegt und dementsprechend besonders hohe soziale Auswirkungen zeitigt. Dementsprechend ist es nur konsequent, hier auch den Höchstbetrag der Kompensation zu zahlen.<sup>24</sup>

## 6. Zu den weiteren Anträgen

### a) Antrag der AfD-Fraktion

Der Antrag der AfD-Fraktion ist abzulehnen. Dieser geht sowohl im Ansatz als auch in seiner Begründung fehl. Der Antrag verkennt die Unterschiede zwischen Entschädigung und materiellem Schadensersatz, insbesondere hinsichtlich der rentenversicherungsrechtlichen Folgen von Inhaftierung. Hierzu kann sich das vorliegende Gutachten den überzeugenden Ausführungen von Jung<sup>25</sup> anschließen.

### b) Antrag der LINKE-Fraktion

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE weist über den Gegenstand des bisherigen Gesetzesentwurfs hinaus. Dabei überzeugt der Entwurf sowohl hinsichtlich des Ansatzes einer Staffelung der Entschädigung – wie dies auch die vorliegende Stellungnahme präferiert. Darüber hinaus greift der Antrag zu Recht Forderungen des Deutschen Anwaltsvereins zur Vereinfachung von

<sup>23</sup> BeckOK StPO/Krauß § 121 Rn. 1; Dölling/Duttge/König/Rössner/Laue § 121 Rn. 1; KK-StPO/Schultheis § 121 Rn. 1; MüKO StPO/Böhm § 121 Rn. 1, 5.

<sup>24</sup> Damit würde auch ein Gleichlauf mit anderen strafrechtlichen Normen erzielt, die nach einer Freiheitsentziehung von mehr als oder unter sechs Monaten differenzieren vgl. z.B. §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB.

<sup>25</sup> Jung, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Entwürfe des Bundesrates und der Fraktion der AfD) - Hier: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 23.3.2020.

**Sprecher der Fachgruppe:**

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)



Entschädigungsverfahren auf. Außerdem sind die Erwägungen der Antragsteller bedenkenswert, über den bisherigen Anwendungsbereich des StrEG hinaus Kompensationsansprüche für vergleichbare Freiheitsentziehungen, wie beispielsweise die Abschiebehaft, zu kodifizieren. Allerdings wird jedenfalls hinsichtlich rein polizeirechtlicher Maßnahmen auf die insoweit einschlägige Gesetzgebungskompetenz der Länder zu achten sein. Schließlich sollte erwogen werden, jedenfalls in Fällen mit besonderer Öffentlichkeitswirkung, eine staatliche Entschuldigungspflicht, vergleichbar mit dem presserechtlichen Institut des Widerrufs und der Richtig- bzw. Gegendarstellung, einzuführen. Die staatliche Aufgabe der Resozialisierung muss aus Sicht des Verfassers nicht nur bei zurecht, sondern erst recht bei zu Unrecht Strafverfolgten und Verurteilten deutlich intensiver verfolgt werden.

**Sprecher der Fachgruppe:**

**Ulf Thiele**, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

**Neue Richtervereinigung**, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)

**Nr. 3/20**  
Juni 2020

**Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Entwürfe des Bundesrates und der Fraktion der AfD)**

**Hier: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 17.6.2020**

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf die sozialrechtlichen Fragestellungen, die der Gesetzentwurf der AfD zur Drucksache 19/15785 aufwirft.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 7b StrEG vor. Diese im Entwurf vorgesehene Vorschrift enthält Regelungen, wonach ein Betroffener, dem aufgrund richterlicher Anordnung länger als sechs Monate die Freiheit entzogen wurde, für den gesamten Zeitraum des Freiheitsentzugs in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist. Im besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, der Betroffene solle einen Anspruch auf Kompensation erhalten, weil er infolge der Haft gehindert war, Anwartschaften in der Rentenversicherung zu erwerben. Bemessungsgrundlage für die Nachversicherung soll der Ersatzanspruch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, sein. Als Vorbild wird die Regelung des § 506a ASVG in Österreich genannt.

Die vorgeschlagene Regelung ist abzulehnen, weil die Berücksichtigung und Einbeziehung von Nichtvermögensschäden (immaterielle Schäden) im Wege der Nachversicherung dem Recht der deutschen Rentenversicherung fremd ist (hierzu 1.). Der Hinweis auf die Regelung im österreichischen Rentenversicherungsrecht ist nicht zielführend (hierzu 2.). Für die Regelung besteht auch kein Bedürfnis, weil ein Anspruch auf Ersatz eines materiellen Schadens - auch in Form einer haftbedingt geringeren Rentenhöhe - bereits jetzt besteht (hierzu 3.).

**Deutscher Richterbund**  
Haus des Rechts  
Kronenstraße 73  
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0  
F +49 30 206 125-25

info@drb.de  
www.drb.de

**Verfasser der Stellungnahme:**  
Hans-Peter Jung, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Dr. Bernhard Joachim Scholz,  
Richter am Bundessozialgericht,  
Mitglied des Präsidiums

1. Gemäß § 8 SGB VI werden Personen nachversichert, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind oder den Versorgungsanspruch verloren haben. Erfasst werden also Personen, die zunächst auf Grund der Eigenart ihrer Beschäftigung anderweitig für den Fall der Erwerbsminderung, des Alters sowie bei Tod für die Hinterbliebenen abgesichert waren, diese Absicherung jedoch durch eine Änderung der Verhältnisse wieder verloren haben. Die Nachversicherung erstreckt sich allein auf den Zeitraum innerhalb dessen Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat. Die Nachversicherung ist folglich nach deutschem Rentenversicherungsrecht dem Grunde und der Höhe nach gekoppelt an das Bestehen der beitragsfreien Beschäftigung. Durch die Nachversicherung soll also ein ansonsten eintretender materieller Schaden abgewendet werden. Immaterielle Schäden werden grundsätzlich nicht durch den Erwerb von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung kompensiert.

2. Die Vorschrift des § 506a ASVG (Entschädigungen), die als Vorbild für die vorgeschlagene Regelung genannt wird, setzt voraus, dass entweder in einem Aufforderungsverfahren nach § 9 des Strafrechtlichen Entschädigungsge setzes 2005, BGBl. I Nr. 125/2004, ein Ersatzanspruch anerkannt worden ist oder für die ein österreichisches Gericht einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung rechtskräftig zuerkannt hat. Wie schon die Überschrift zu der Vorschrift deutlich macht, handelt es sich um eine entschädigungsrechtliche Regelung, die außerdem voraussetzt, dass der Versicherte vor der Anhaltung (also der Inhaftierung) Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung (also der österreichischen Rentenversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem ASVG) erworben hat. Es soll also auch hier nicht etwa ein immaterieller, sondern ein materieller Schaden ausgeglichen werden. Der Ausgleich immaterieller Schäden ist auch in der österreichischen Pensionsversicherung nicht vorgesehen.

3. Vermögensschäden, die kausal auf die Inhaftierung zurückzuführen sind, werden indes bereits jetzt nach § 7 Abs. 1 und 2 StrEG ersetzt. Dazu gehört auch die durch die Inhaftierung verursachte Minderung der Rentenanwartschaften des Betroffenen. Die durch die Inhaftierung bedingte Verringerung von Rentenanwartschaften mit der Folge einer geringeren Rentenhöhe kann im Wege des Schadensersatzes ausgeglichen werden. Gemäß § 7 Satz 1

SGB VI kann sich der Betroffene mit den nach § 7 StrEG zuerkannten finanziellen Mitteln freiwillig versichern und damit die entfallene Anwartschaft ausgleichen. Die freiwillige Versicherung muss zwar grundsätzlich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres beantragt und die Beiträge entrichtet werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI). Jedoch kann gerade im Fall der zu Unrecht erfolgten Inhaftierung gemäß § 197 Abs. 3 SGB VI von den Rentenversicherungsträgern ein Härtefall anerkannt werden mit der Folge, dass die Nachversicherung auch nach Ablauf der Frist beantragt und die Beiträge nachgezahlt werden können (vgl. dazu: Studentext Nr. 8 der Deutschen Rentenversicherung Bund, Stand 2019, S. 20, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Auch deshalb ist die in § 7b vorgesehene Regelung nicht geboten.

*Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.*